

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

**Fort- und Rückschritte aus der Perspektive
der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Brigitta Goldberg





Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Fort- und Rückschritte aus der Perspektive
der Jugendhilfe im Strafverfahren

Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Fachbereich I (Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie)

2021

Diese Quelle bitte wie folgt zitieren:

Goldberg, Brigitta (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. [Elektronische Quelle]. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einführung	7
2 Die JGG-Reform 2019 und ihre Auswirkungen auf die JuHiS	9
2.1 Die EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Umsetzung in Deutschland	9
2.2 Frühe Information durch die Polizei	11
2.3 Regelmäßige Beteiligung im Vorverfahren	13
2.4 Aktualisierung der Berichterstattung im Laufe des Verfahrens	17
2.5 Inhaltliche Vorgaben für die Berichterstattung	17
2.6 Teilnahme an der Hauptverhandlung bzw. Verzicht	19
2.7 Aufgaben als „geeignete volljährige Person“	23
2.8 Anhörung bei gemeinsamer Unterbringung	26
2.9 Abschließende Bewertung der Neuregelungen	26
3 Bedeutung für die Kooperationsbezüge	31
3.1 Kooperation mit dem Jugendgericht	31
3.2 Kooperation mit der Staatsanwaltschaft	33
3.3 Kooperation mit der Polizei	34
4 Übersicht über die Aufgaben	36
5 Fazit	39
Literaturverzeichnis	41
Anhang: Gesetzestexte	47

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BeckOK JGG	Beck Online-Kommentar zum JGG (Gertler/Kunkel/Putzke)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
DBH	DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EU	Europäische Union
FK SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (Münder/Meysen/Trenczek)
GG	Grundgesetz
GK SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (Wabnitz/Fieseler/Schleicher)
JAMt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)
LJÄ	Landesjugendämter
LPK SGB VIII	Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII (Kunkel/Kepert/Pattar)
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Zeitschrift)
n.F.	neue Fassung
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
RefE	Referent_innen-Entwurf
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
RPsych	Rechtspsychologie (Zeitschrift)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
StPO	Strafprozessordnung
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

1 Einführung

- 1 Die Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe der Jugendhilfe, die dann zum Tragen kommt, wenn ein Strafverfahren gegen eine/einen Jugendlichen (im Alter von 14-17 Jahren) oder Heranwachsenden (im Alter von 18-20 Jahren) läuft. Die Tätigkeit umfasst sehr vielfältige und unterschiedliche Aufgaben, die durch die Schnittstellenlage zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz gekennzeichnet sind.¹ Neben der Betreuung, Beratung und Begleitung der jungen Menschen und ihrer Familien ist eine psychosoziale Diagnose zu erstellen, um einen möglichen Hilfebedarf zu prüfen. Bei Bedarf sind notwendige Hilfen zu gewähren. Eine Aufgabe ist darüber hinaus die Unterstützung der Justiz durch fachliche Stellungnahmen inklusive einer Äußerung zu den Entwicklungsperspektiven und Maßnahmen. Zudem initiieren die Fachkräfte ambulante sozialpädagogische Angebote und sind eingebunden in die Überwachung gerichtlicher Aufgaben und Weisungen. Der Gesetzgeber verzichtete im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bewusst auf den im JGG nach wie vor geläufigen Begriff der „Jugendgerichtshilfe (JGH)“, um der nicht mehr zeitgemäßen Vorstellung von einer von Weisungen der Strafjustiz abhängigen Organisationseinheit außerhalb der sonstigen Jugendhilfestrukturen entgegenzutreten.² In der Praxis setzt sich daher zu Recht immer stärker der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)“ durch.³ Damit soll die Zugehörigkeit zum Jugendhilfesystem einschließlich dessen Aufgaben, Handlungslogiken, Methoden und Strukturen hervorgehoben werden.
- 2 Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist von ihrem doppelten rechtlichen Bezugsrahmen geprägt, nämlich einerseits dem Sozialrecht, andererseits dem (Jugend-)Strafrecht.⁴ § 52 SGB VIII ist dabei die Grundnorm für die Tätigkeit, denn es handelt sich um eine (andere) Aufgabe der Jugendhilfe, so dass die Fachkräfte an die Ziele, Grundsätze und Verfahrensregelungen des Sozialrechts gebunden sind. Die verfahrensrechtliche Stellung, aber auch verschiedene konkrete Aufgaben sind in § 38 JGG und weiteren Paragraphen des JGG normiert, auf die § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verweist.⁵ Diese Aufgaben sind gleichwohl im Lichte des Jugendhilferechts auszulegen.⁶ Im Zuge der Umsetzung einer EU-Richtlinie wurden diese Regelungen im JGG umfassend reformiert, so dass die Praxis der JuHiS an vielen Stellen angepasst werden muss. Damit ergibt sich durch diese Reform die Möglichkeit für einen umfassenden Qualitätsentwicklungs- und Professionalisierungsprozess.⁷

¹ Zum Arbeitsfeld und den Aufgaben s. im Überblick Goldberg/Trenczek 2021; Höynck 2016; Schnütchen 2018; Trenczek 2018 und 2018a; Trenczek/Müller 2018. Zur Tätigkeit im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle vgl. Scherr 2015. Zu den Abläufen und Aufgaben vgl. auch die folgenden Arbeitshilfen, die bereits die Änderungen der JGG-Reform 2019 berücksichtigen: ZBFS 2020; KVJS 2021; LWL 2021. Vgl. zudem die Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG der BAG JuHiS in der DVJJ (2017).

² BT-Drs. 11/5948, S. 89 und 11/7421, S. 1.

³ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 3; Höynck 2016, S. 969 f.; Wapler in Wiesner, § 52 Rn. 9.

⁴ Trenczek/Goldberg 2016, S. 159 m.w.N.

⁵ Die wichtigsten in diesem Text genannten gesetzlichen Regelungen finden sich im Anhang.

⁶ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 6 u. 70.

⁷ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 2a f.

In der Folge werden die Änderungen ausführlich erläutert und bewertet (2.). Zudem werden die Auswirkungen auf die Kooperationsbeziehungen in den Blick genommen (3.), bevor abschließend ein Überblick über die (zum Teil veränderten und ergänzten) Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren gegeben wird (4.). An mehreren Stellen werden auch die weiteren, zwischenzeitlich im BGBl. veröffentlichten gesetzlichen Neuregelungen durch das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“⁸ sowie das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“⁹ in den Blick genommen.

Für ergänzende Erläuterungen wird häufig auf eine zeitgleich erarbeitete Veröffentlichung der Verfasserin¹⁰ verwiesen. In dieser Veröffentlichung wird teilweise auf weitergehende Quellenangaben verzichtet, die jedoch im GK SGB VIII nachzulesen sind. Beide Veröffentlichungen zusammen ergeben ein aktuelles Gesamtbild der Mitwirkungsaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren.

⁸ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

⁹ Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I, S. 1810).

¹⁰ Goldberg in GK SGB VIII, § 52.

2 Die JGG-Reform 2019 und ihre Auswirkungen auf die JuHiS

2.1 Die EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Umsetzung in Deutschland

- 3 Am 17.12.2019 trat das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“¹¹ in Kraft, durch das etliche Vorschriften des JGG verändert wurden, u.a. auch einige, die direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren haben. Durch dieses Gesetz wurde die EU-Richtlinie 2016/800 vom 11.05.2016¹² „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“, umgesetzt.¹³ Die EU-Richtlinie sollte gewährleisten, „dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern“.¹⁴ Das Europäische Parlament und der Rat haben zur Verwirklichung dieses Zieles in der Richtlinie eine Vielzahl von Rechten formuliert, unter anderem Auskunftsrechte und Informationsrechte für das Kind sowie die Träger der elterlichen Verantwortung (Art. 4 u. 5), das Recht auf Strafverteidigung (Art. 6), das Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7, s. ausführlich Rn. 4), das Recht auf audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen (Art. 9) und das Recht auf Begleitung durch Träger elterlicher Verantwortung (Art. 15).

Das deutsche Umsetzungsgesetz enthält daher wesentliche Änderungen nicht nur für die Jugendhilfe im Strafverfahren, sondern für alle Beteiligten am Jugendstrafverfahren, d.h. insbes. für die Polizei und Staatsanwaltschaft, für Strafverteidiger/-innen und das Jugendgericht, aber auch für Erziehungsberechtigte. Es wurden zahlreiche neue Informations- und Belehrungspflichten geschaffen, der Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung wurde erweitert, eine in bestimmten Fällen bestehende Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen ergänzt die bislang schon bestehenden Aufzeichnungsmöglichkeiten und die Beteiligung der Träger der elterlichen Verantwortung wurde ausgeweitet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss über alle Änderungen gut informiert sein, da sie den jungen Menschen bei Bedarf Ablauf, Rechte und Pflichten im Rahmen eines Strafverfahrens erläutern sollte. Eine genaue Darstellung aller Änderungen würde hier jedoch den Rahmen sprengen.¹⁵

- 4 Die für die Jugendhilfe im Strafverfahren wichtigste Regelung der EU-Richtlinie ist das „Recht auf individuelle Begutachtung“ (Art. 7), durch das „die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt“ werden sollen (Abs. 1). Zu diesem Zweck werden die minderjährigen Beschuldigten in Strafverfahren „einer individuellen Begutachtung unterzogen“, bei der „insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad [...], dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund [...] und möglichen

¹¹ BGBl. I, S. 2146.

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32016L0800>.

¹³ Zur Einordnung, warum sich die EU mit dieser Materie befassen darf, s. Drenkhahn 2019, S. 132; zum Hintergrund und Gesetzgebungsverfahren der Richtlinie s. Sommerfeld 2017.

¹⁴ Erwägungsgrund 1 der RL 2016/800.

¹⁵ S. dazu aber Höyneck/Ernst 2020; Holthusen/Schmoll 2020; Sommerfeld 2018 und Gloss/Wesely 2018.

spezifischen Schutzbedürftigkeiten“ Rechnung zu tragen ist (Abs. 2). Umfang und Genauigkeit dieser Begutachtung richten sich gleichwohl nach den Umständen des Einzelfalls und den Maßnahmen, die im Falle eines Schuldspruchs ergriffen werden könnten (Abs. 3). Auch zur Begutachtung selbst enthält die Richtlinie Regelungen. Sie ist von „qualifiziertem Personal“ und soweit möglich „im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens“ durchzuführen, und zwar „unter enger Einbeziehung des Kindes“ und (soweit angemessen) auch „unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung“ (Abs. 7). Besonders bedeutsam ist, dass diese Begutachtung „in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens“ zu erfolgen hat, explizit schon vor Anklageerhebung (Abs. 5). Daher darf die Anklage nur in Ausnahmefällen ohne individuelle Begutachtung erhoben werden, die Begutachtung muss dann jedoch zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen (Abs. 6). Für umfangreichere Verfahren ist von Belang, dass die individuellen Begutachtungen „im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand“ zu bringen sind, wenn wesentliche Änderungen eintreten (Abs. 8). Von diesen Grundsätzen darf nach der Richtlinie nur dann abgewichen werden, „wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt [...] und mit dem Kindeswohl vereinbar ist“ (Abs. 9).

- 5 In Deutschland wurde für die Regelungen zur „individuellen Begutachtung“ kein größerer Umsetzungsbedarf gesehen, da diese mit den bislang geltenden Vorschriften zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (d.h. insbes. § 52 SGB VIII und § 38 JGG) bereits überwiegend abgedeckt seien.¹⁶ Dennoch wurden gewisse, zumeist allerdings rein klarstellende Anpassungen für erforderlich gehalten, insbes. wegen teilweise unterschiedlicher Auffassungen zur Reichweite und Stringenz der geltenden Vorschriften. Dies klingt so, als ob sich für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht viel ändern dürfte. In manchen Kommunen wird das auch so sein, allerdings war die Praxis regional so divers und nicht immer fachgerecht, so dass an vielen Stellen wesentliche Veränderungen nötig sein werden, die auch einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf mit sich bringen (s. Rn. 30). Der für die „Jugendgerichtshilfe“ zentrale § 38 JGG wurde an vielen Stellen verändert.¹⁷ Der Abs. 1 blieb gleich. Die Inhalte des bisherigen Abs. 2 wurden deutlich ergänzt und auf die neuen Abs. 2-5 aufgeteilt. Der frühere Abs. 3 ist nun der Abs. 6, neu angefügt wurde ein Abs. 7. Von der Normstruktur her richten sich die neuen Abs. 1-5 (wie bislang die Abs. 1-2) an die Jugendhilfe als Normadressatin, während die Abs. 6-7 Regelungen für Staatsanwaltschaft und Gericht enthalten.¹⁸ Weitere Anpassungen, die die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren in vielen Kommunen maßgeblich ändern dürften, wurden in §§ 50 und 70 JGG vorgenommen, kleinere neue Aufgaben finden sich in den §§ 51, 67a und 89c JGG. Viele Anpassungen sind sehr zu begrüßen, da sie eine fachgerecht erscheinende Praxis verbindlicher als bislang vorschreiben, so dass sie auch in Kommunen umgesetzt werden müssen, in denen bislang anders gehandelt wurde; andere Änderungen sind jedoch problematisch im Hinblick auf die Maximen der Jugendhilfe oder ihr Verhältnis zu den Kooperationspartnern (zur Bewertung s. ausführlich Rn. 28 ff.).

¹⁶ BT-Drs. 19/13837, S. 30.

¹⁷ Eine Synopse aller für die Jugendhilfe im Strafverfahren direkt relevanten Änderungen findet sich unter http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Synopse_JuHiS_Regelungen_2019.pdf.

¹⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 48.

Darüber hinaus hätte die Richtlinie Anlass gegeben, weitere Regelungen des JGG für eine angemessenere Praxis zu novellieren; zudem hätte die Gelegenheit für über die Richtlinie hinausgehende Reformen genutzt werden können (dazu Rn. 32).

- 6 In der Folge werden die einzelnen Änderungen in der Reihenfolge dargestellt, wie sie für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren in der zeitlichen Abfolge relevant sind:¹⁹
- frühe Information über das Strafverfahren durch die Polizei (§ 70 Abs. 2 JGG) als Anlass für eine Erstinformation an die Betroffenen (s. Rn. 7);
 - regelmäßige Beteiligung schon im Vorverfahren mit erster Berichterstattung gegenüber der Staatsanwaltschaft (§ 38 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 7; § 46a JGG), insbes. zur Ermöglichung einer Diversion (s. Rn. 8 ff.);
 - mehrfache Gespräche zur Aktualisierung für weitere Berichterstattungen im Laufe des Verfahrens (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG, s. Rn. 13);
 - veränderte Aspekte, die in einer Stellungnahme zu berücksichtigen sind (§ 38 Abs. 2 JGG, s. Rn. 14 ff.);
 - Normierung einer Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, gekoppelt mit einer Kostendrohung (§ 38 Abs. 4 u. Abs. 7, s. Rn. 17 ff.);
 - Möglichkeit zur Verlesung des Berichts bei Nichtanwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 Satz 3 JGG, s. Rn. 22);
 - Aufgaben als „geeignete volljährige Person“ anstelle der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter/-innen (§§ 51 Abs. 6 Satz 4, 67 Abs. 3 Satz 3 u. 67a Abs. 4 Satz 3 JGG; s. Rn. 23 ff.);
 - Anhörung bei gemeinsamer Unterbringung junger Erwachsener mit Jugendlichen/Heranwachsenden in Untersuchungshaft (§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG, s. Rn. 27).

2.2 Frühe Information durch die Polizei

- 7 In § 70 JGG, in dem es um Mitteilungen über das Strafverfahren an amtliche Stellen geht, wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt. Dieser normiert, dass die „Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter“ von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten ist. Sofern diese Vernehmung ohne vorherige Ladung erfolgt, muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen. Die Regelung soll der Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie dienen (Ermöglichung einer frühestmöglichen Begutachtung).²⁰ Nun ist also gesetzlich festgeschrieben, dass die Polizei regelhaft die Jugendhilfe im Strafverfahren über die Einleitung eines Strafverfahrens bei jungen Menschen in Kenntnis zu setzen hat. Bislang erfolgten Informationen durch

¹⁹ Zu den Änderungen für die Jugendhilfe s. auch Höynck/Ernst 2020, S. 252 ff.; Holthusen/Schmoll 2020; BAG JuHiS in der DVJJ 2020 u. Trenczek/Goldberg 2019; aus datenschutzrechtlicher Perspektive zudem Riekenbrauk 2020.

²⁰ BT-Drs. 19/13837, S. 62.

die Polizei nach Maßgabe der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382, Nr. 3.2.7:²¹ Die Polizei hat das Jugendamt bei Gefährdungen des jungen Menschen oder wenn Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen frühzeitig (also nicht erst nach Durckermittlung des Falls) zu informieren, um eine schnelle Kontaktaufnahme und ggf. Hilfeangebote der Jugendhilfe zu ermöglichen. Dennoch waren bislang in vielen Kommunen solche frühzeitigen Informationen durch die Polizei selten. In älteren Studien zeigte sich, dass die Jugendämter in den meisten Fällen erst nach der Anklageerhebung informiert wurden, gelegentlich sogar erst durch die Mitteilung des Termins der Hauptverhandlung.²² Der gesetzliche Handlungsauftrag, die Jugendhilfe im Strafverfahren im gesamten (!) Verfahren heranzuziehen, und zwar so früh wie möglich (§ 38 Abs. 6 Satz 1 u. 2 JGG), die jungen Menschen während des gesamten (!) Verfahrens zu betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII)²³ und so früh wie möglich Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger zu prüfen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII),²⁴ kann aber nicht umgesetzt werden, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren in den meisten Fällen so spät von den Verfahren erfährt.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der genannte Zeitpunkt (erste Beschuldigtenvernehmung) angemessen sei, da sich der Tatverdacht schon so weit verdichtet habe, dass eine betroffene Person als Beschuldigte/-r angesehen werden könne.²⁵ Allerdings liegen zu diesem Zeitpunkt nur sehr wenige Informationen vor und der Ausgang des Verfahrens ist noch völlig offen.²⁶ Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren nun also schon Kontakt zu allen betroffenen jungen Menschen aufnehmen würde, um über sie Bericht erstatten zu können, wäre dies nicht verhältnismäßig, ggf. sogar kontraindiziert (z.B., wenn sich der Tatverdacht später nicht erhärtet und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird oder wenn in einem Bagatellfall im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen wird).²⁷ Insofern kann der Handlungsauftrag für die Jugendhilfe im Strafverfahren hier zunächst nur in einer allgemeinen Erstinformation für junge Menschen und Sorgeberechtigte über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe bestehen,²⁸ ähnlich wie dies in einem Ehescheidungsverfahren passiert, wenn Kinder betroffen sind (vgl. § 17 Abs. 3 SGB VIII). Gleichwohl sollte durch Kooperationsabsprachen mit der Polizei sichergestellt werden, dass die Eltern schon vorab durch die Polizei über das laufende Verfahren in Kenntnis gesetzt wurden, damit sie nicht durch das Schreiben der Jugendhilfe erstmalig vom Verfahren hören.²⁹ Ein

²¹ Abgedruckt in DVJJ-Journal 1997, S. 11; zu den Inhalten und Reformbedarfen der PDV vgl. Gloss 2019.

²² Trenczek 2003, S. 140 ff.; Bindel-Kögel 2003, S. 395 f.

²³ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 99 f.

²⁴ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 96 ff.

²⁵ BT-Drs. 19/13837, S. 63.

²⁶ Höynck/Ernst 2020, S. 253.

²⁷ Zur Diversion s. Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 28; Trenczek/Goldberg 2016, S. 359 ff.; Cornel/Trenczek 2019, Rn. 320 ff.; Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 279 ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2020, Rn. 104 ff.

²⁸ Höynck/Ernst a.a.O.; s. auch Trenczek/Goldberg 2019, S. 482 f. Zu den Inhalten des Beratungsangebotes, das schon vor der Vernehmung bei der Polizei stattfinden sollte, vgl. BAG JuHiS in der DVJJ 2020, S. 93.

²⁹ Höynck/Ernst 2020, S. 257.

intensiveres Tätigwerden ist nur dann tunlich, wenn Hinweise für einen erheblichen Hilfebedarf vorliegen oder wenn sich die Mitteilung auf bereits bekannte junge Menschen aus der Gruppe der sog. „Mehrfach- und Intensivtäter/-innen“ bezieht.³⁰

Offen bleibt aber nach wie vor, wann und wie genau eine Information der Jugendhilfe im Strafverfahren im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt – erst diese führt dann im Ergebnis dazu, dass tatsächlich (wie in Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie beabsichtigt) bereits im Vorverfahren regelhafte Bericht erstattet wird (s. dazu Rn. 8 ff.). Höynck/Ernst schlagen hier den in manchen Bundesländern vorgesehenen „Jugendamtsbericht“ der Polizei zum Abschluss der Ermittlungen oder eine Information durch die Staatsanwaltschaft nach einer Ersteinschätzung des Falles vor.³¹ In jedem Fall wird es nötig sein, mit Polizei und Staatsanwaltschaft Vereinbarungen über die genauen Abläufe zu treffen, auch um sicherzustellen, dass tatsächlich eine frühe Information durch die Polizei erfolgt (s. auch Rn. 11 und 35 f.).

2.3 Regelhafte Beteiligung im Vorverfahren

- 8 Wesentliche Änderungen enthält **§ 38 Abs. 3 JGG**. Neu ist der **Satz 1**: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen [...] möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden“. Flankiert wird die Vorschrift durch einen neu eingefügten **§ 46a JGG**, nach dem die Staatsanwaltschaft nur ausnahmsweise Anklage erheben darf, bevor eine Berichterstattung durch die „Jugendgerichtshilfe“ erfolgte. Auch diese Regelung dient (wie schon der neue § 70 Abs. 2 JGG, s. Rn. 7) der Umsetzung des Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie, nach dem die „Begutachtung“ in der „frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens“ erfolgt, regelmäßig aber **vor Anklageerhebung**. Ohne vorherige Begutachtung darf die Anklageschrift nach Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie nur „vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht“. Und von der aus dem Recht auf individuelle Begutachtung folgenden Verpflichtung zur Vornahme der Begutachtung kann nur abgewichen werden, „wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt [...] und mit dem Kindeswohl vereinbar ist“ (Art. 7 Abs. 9 der Richtlinie).
- 9 An sich hätte man annehmen können, dass die früher geltenden deutschen Vorschriften hätten ausreichen müssen, um eine **regelhafte Beteiligung der Jugendhilfe im Vorverfahren** (außer in Bagatellfällen, in denen dies nach wie vor nicht tunlich ist) sicherzustellen. So enthielt das bisherige Recht eigentlich den Grundsatz, dass die Jugendhilfe „im gesamten Verfahren“ und „so früh wie möglich“ (§ 38 Abs. 3 Satz 1 u. 2 JGG a.F.) heranzuziehen ist. § 70 Satz 1 JGG schrieb vor, dass die „Jugendgerichtshilfe“ von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet wird (ohne dafür aber einen Zeitpunkt zu benennen). Dazu passend findet sich in Nr. 32 Nr. 1 der MiStra³² eine eindeutige Vorgabe, dass die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe von der Einleitung eines Strafverfahrens zu unterrichten hat. Und nur durch eine frühe Einbeziehung kann die Jugendhilfe im Strafverfahren „frühzeitig [...] prüfen, ob [...] Leistungen der

³⁰ Zu den sog. „Mehrfach- und Intensivtäter/-innen“ s. im Überblick Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 13 ff.; Goldberg/Trenczek 2016, S. 94 ff.; Naplava 2018.

³¹ Höynck/Ernst 2020, S. 253

³² Diese Anordnung enthält Mitteilungspflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften in unterschiedlichen Stadien eines Strafverfahrens.

Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen“ (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). In der Praxis gab es jedoch große Unterschiede, durch wen und in welchem Stand des Verfahrens eine Information an die Jugendämter erfolgte; oft geschah das erst mit Anklageerhebung. Ebenso unterschiedlich gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft in Fällen einer Diversionsentscheidung nach § 45 JGG.³³ Teilweise blieb den Fachkräften der Jugendhilfe nur die Entscheidung, ob eine von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene erzieherische Maßnahme befürwortet und durchgeführt (also quasi „vollstreckt“) wird oder nicht – mit wenig Spielraum für die Initiierung anderer sozialpädagogischer Angebote, die für sinnvoller erachtet werden. Andere Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren konnten kaum Hilfen im Vorverfahren anbieten, weil sie diese innerhalb ihrer Jugendämter nur durchsetzen konnten, wenn Anklage erhoben war und eine Sanktionierung drohte. Eine regelhafte Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren schon im Vorverfahren dürfte also – trotz eigentlich eindeutiger gesetzlicher Regelungen – bislang die Ausnahme gewesen sein.

- 10 Insofern sollte durch Änderungen im JGG auch für das Vorverfahren sichergestellt werden, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren grundsätzlich einbezogen wird.³⁴ Zu diesem Zweck wurde in **§ 70 Abs. 2 JGG** ein eindeutiger Zeitpunkt für eine Information durch die Polizei festgelegt – der jedoch für ein intensiveres Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren verfrüht erscheint (s. Rn. 7). Darüber hinaus normiert **§ 38 Abs. 7 JGG** seither, in welchen Fällen die Jugendstaatsanwaltschaft (oder das Gericht, s. Rn. 19) auf die grundsätzlich vorgesehene Mitwirkung der Jugendhilfe verzichten kann. Möglich ist dies nach § 38 Abs. 7 Satz 1 nur, „so weit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“ (zur notwendigen Einzelfallabwägung s. Rn. 11). Nach § 38 Abs. 7 Satz 3 kommt ein **Verzicht im Vorverfahren** insbes. in Fällen einer **Diversion** in Betracht. Gleichwohl wird dies allein auf Fälle einer folgenlosen Einstellung (Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG, Einstellung nach §§ 170 Abs. 2 oder 153 ff. StPO oder § 31a BtMG) zu beschränken sein,³⁵ da schon bei einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG eine Einbeziehung der Jugendhilfe unerlässlich ist, denn nur sie kann einschätzen, ob (und wenn ja, welche) erzieherischen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind. Ähnlich ist es bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 3 JGG aufgrund der Erteilung einer Ermahnung, Weisung oder Auflage durch das Gericht – auch hier sollte zunächst die sozialpädagogische Expertise der Jugendhilfe einbezogen werden, da sonst wenig sinnvolle oder sogar für die jungen Menschen kaum erfüllbare Rechtsfolgen angeordnet werden könnten, die dann zu scheitern drohen. Sofern die Staatsanwaltschaft auf die Mitwirkung verzichtet, sollte dies der Jugendhilfe im Strafverfahren möglichst früh mitgeteilt werden, damit die zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll eingeteilt werden können (s. § 38 Abs. 7 Satz 2 JGG).

Zudem ist im neu eingefügten **§ 46a Satz 1 JGG** geregelt, dass die Staatsanwaltschaft – abgesehen von den Fällen nach Abs. 7 – nur ausnahmsweise Anklage erheben darf, bevor eine Berichterstattung durch die „Jugendgerichtshilfe“ erfolgte, nämlich dann, wenn dies dem **Wohl**

³³ Zur Diversion s. die Nachweise in Fn. 27.

³⁴ Zur Mitwirkung im Vorverfahren s. ausführlich Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 78a ff.

³⁵ Ebenso Höynck/Ernst 2020, S. 253, ähnlich Trenczek/Goldberg 2019, S. 483, Eisenberg/Kölbel § 38 Rn. 79; a.A. Gertler/Schwarz in BeckOK JGG, § 38 Rn. 69.4: alle Fälle des § 45 JGG.

des jungen Menschen dient; zudem soll der Bericht dann spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber verweist hier darauf, dass sich Verfahrensverzögerungen generell negativ auf das Kindeswohl auswirken, z.B. wegen der seelischen Belastungen durch das schwebende Verfahren.³⁶ Dies sollte jedoch keinesfalls von der Staatsanwaltschaft als Freibrief verstanden werden, regelhaft die Berichterstattung nicht abzuwarten. Darüber hinaus wird auf Haftsachen verwiesen, wenn „ein Zuwarten zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen würde“.³⁷ Richtig ist, dass es keinesfalls förderlich für junge Menschen ist, nur wegen des Wartens auf eine Berichterstattung länger in U-Haft zu bleiben. Gleichwohl ist die Jugendhilfe gerade in Fällen einer drohenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungshaft zur schnellstmöglichen Mitwirkung aufgerufen, insbes. um die Möglichkeiten einer U-Haftvermeidung oder -verkürzung zu prüfen.³⁸ Darauf verweist auch § 38 Abs. 3 Satz 2 JGG (der inhaltlich mit dem alten Abs. 2 Satz 3 übereinstimmt). Gerade in Fällen einer U-Haft sollte also möglichst nicht auf eine Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren verzichtet werden, vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass sie unverzüglich zu informieren und anzuhören ist.

- 11 Es bleibt abzuwarten, wie diese Gesetzesänderungen in der Praxis umgesetzt werden. Schon im Gesetzgebungsverfahren zeichnete sich ab, dass in breitem Umfang von den Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht werden könnte, was jedoch (abgesehen von Bagatellfällen einer Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG und einer dadurch möglichen Verkürzung einer Untersuchungshaft) nicht im Sinne der jungen Menschen sein dürfte. Ein genereller Verzicht ist dabei keinesfalls zulässig, es muss immer eine **Einzelfallabwägung** geben.³⁹ Ausnahmen sind zu begründen. Fachgerecht angewendet passen die Neuregelungen sehr gut zur **Aufgabe aus § 52 Abs. 2 SGB VIII**⁴⁰ frühzeitig zu prüfen, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen und (sofern dies der Fall ist) die Staatsanwaltschaft umgehend davon zu unterrichten, damit eine Diversion nach § 45 JGG geprüft werden kann. Sinnvoll könnte eine relativ frühe Mitteilung der Staatsanwaltschaft sein, ob sie sowieso eine folgenlose Einstellung beabsichtigt, ob für sie eine Anklageerhebung außer Frage steht oder ob Spielraum für eine Divisionsentscheidung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG besteht. In diesem Falle müsste die Staatsanwält/-in jedoch jede Akte mindestens zweimal zur Hand nehmen, was vermutlich abgelehnt werden wird. Insofern wird den Jugendhilfe-Fachkräften möglicherweise häufig nur eine proaktive Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft verbleiben. Die neuen gesetzlichen Regelungen scheinen somit durchaus fragil; sie setzen eine Bereitschaft zur Kooperation voraus, die sich kaum erzwingen lässt (zu sinnvollen

³⁶ BT-Drs. 19/13837, S. 53.

³⁷ BT-Drs. 19/13837, S. 53.

³⁸ Zur U-Haftvermeidung oder -verkürzung s. Trenczek/Goldberg 2016, S. 282 ff. sowie Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 80 ff. m.w.N.

³⁹ Höynck/Ernst 2020, S. 253; mögliche Gesichtspunkte für die Abwägung i.R.d. § 46a JGG benennt die Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/13837 auf S. 53 – hier ist jedoch mit Höynck/Ernst a.a.O., S. 254 einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht jede Verfahrensverzögerung dem Wohl des jungen Menschen abträglich ist.

⁴⁰ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 96 ff.; Trenczek/Goldberg 2016, S. 204 ff.; Riekenbrauk in LPK SGB VIII, § 52 Rn. 64 ff.; Wapler in Wiesner, § 52 Rn. 52 ff.; Trenczek in FK SGB VIII, § 52 Rn. 48 ff.

Kooperationsabsprachen s. Rn. 35).⁴¹ Für die Jugendhilfen im Strafverfahren, die bislang im Vorverfahren sehr selten oder mit nur ganz eingeschränkten Spielräumen tätig wurden, wird damit gleichwohl einher gehen, dass die bisherige Arbeitsweise deutlich zu verändern ist.

- 12 Im Hinblick auf die Umsetzung des Tätigwerdens der Jugendhilfe im Strafverfahren im Vorverfahren ist darauf hinzuweisen, dass nicht unbedingt eine schriftliche und umfassende oder vollständige Berichterstattung erwartet wird, sondern eine **abgestufte Handhabung** sinnvoll ist.⁴² Möglich ist insbes. auch eine mündliche oder telefonische Information, was von der Jugendhilfe im Strafverfahren im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung fachlicher Standards entschieden wird. Dies entspricht den Grundgedanken des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie sowie den Erwägungsgründen 37 und 38. „Nicht zu allen Aspekten, zu denen die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich Nachforschungen anstellen muss oder zu denen sie sich äußern soll, müssen immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren Ergebnisse präsentiert und Stellungnahmen abgegeben werden, sondern nur dann, wenn sie im konkreten Verfahren tatsächlich relevant sein können“.⁴³ Im Vorverfahren wird es im Schwerpunkt um diversionsrelevante Informationen gehen, insbes. um laufende oder mögliche Hilfen, die Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG sein können, aber ggf. auch andere Informationen, wie etwa zur Schutzbedürftigkeit eines jungen Menschen.⁴⁴ Sofern die Jugendhilfe im Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt über keine relevanten Informationen verfügt, weil der junge Mensch nicht zum Gespräch erschienen ist, sollte sie diese Tatsache mitteilen.⁴⁵ Und selbstverständlich sollte eine Fachkraft in diesen Fällen an der Hauptverhandlung teilnehmen und im Vorfeld dieser weiter versuchen, mit dem jungen Menschen in Kontakt zu treten. Wenn jedoch junge Menschen den Kontakt zur Jugendhilfe ablehnen, muss dies akzeptiert werden, denn die Mitarbeit ist für den jungen Menschen freiwillig. Die Gesetzesbegründung hält hier gleichwohl auch eine Information „nach Aktenlage“ für möglich.⁴⁶ Dem kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden, denn die Daten wurden zu einem anderen Zweck erhoben⁴⁷ und gegen die Nutzung von Altakten bestehen erhebliche Bedenken.⁴⁸ Zudem widerspricht dies dem Grundsatz aus Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie, dass die „Begutachtung“ unter enger Einbeziehung des jungen Menschen vorzunehmen ist. Zu empfehlen sind im Übrigen auch hier klare Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, damit keine falschen Erwartungen geweckt werden.

⁴¹ Höynck/Ernst 2020, 253; zu den Kooperationsbeziehungen s. auch Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 50 ff.

⁴² S. dazu auch Trenczek/Goldberg 2019, S. 486.

⁴³ BT-Drs. 19/13837, S. 49.

⁴⁴ Höynck/Ernst 2020, S. 253.

⁴⁵ Höynck/Ernst a.a.O.; BAG LJÄ 2018, S. 3.

⁴⁶ BT-Drs. 19/13837, S. 49.

⁴⁷ BAG JuHiS in der DVJJ 2019, S. 76.

⁴⁸ Trenczek/Goldberg 2019, S. 485; Trenczek/Goldberg 2016, S. 185 f.; Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 117.

2.4 Aktualisierung der Berichterstattung im Laufe des Verfahrens

- 13 Die neuen Regelungen bringen es mit sich, dass die Jugendhilfe in manchen Fällen **mehrfach tätig** werden muss, denn nach dem neu eingefügten **Satz 3 des § 38 Abs. 3 JGG** sind „nötigenfalls ergänzende Nachforschungen“ durchzuführen, über die der Staatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht gegenüber zu berichten ist. Dadurch wird die Qualität der Information der Jugendhilfe gesichert. Zudem gibt der verlängerte Prozess der Jugendhilfe im Strafverfahren die Chance, eine noch fundiertere Stellungnahme mit passgenauen Angeboten zu erarbeiten.⁴⁹ Junge Menschen befinden in einer Entwicklungsphase, in der sich in vergleichsweise kurzer Zeit wesentliche Veränderungen im persönlichen, sozialen und familiären Bereich ergeben können, so dass Informationen schnell nicht mehr aktuell sind. Riekenbrauk weist darauf hin, dass solche Aktualisierungen auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes notwendig sind, denn Art. 5 Abs. 1 Buchst. d EU-DSGVO verlangt die sachliche Richtigkeit von Daten sowie die unverzügliche Löschung unrichtiger Daten.⁵⁰ Allerdings wird auch diese Neuregelung in etlichen Fällen einen Mehraufwand für die Fachkräfte mit sich bringen, der nur durch eine personelle Aufstockung zu bewältigen ist (s. Rn. 30).

Ein letzter Hinweis drängt sich beim neuen § 38 Abs. 3 JGG auf: Es wäre angemessen gewesen, die Novellierung zu nutzen, um auf den Begriff der „**Nachforschungen**“ zu verzichten (s. auch Rn. 32), denn bei der Jugendhilfe im Strafverfahren handelt es sich nicht um eine Ermittlungsbehörde⁵¹ und der Begriff passt nicht zum jugendhilfespezifischen Verständnis einer Fallerhebung.⁵²

2.5 Inhaltliche Vorgaben für die Berichterstattung

- 14 Die **Aspekte**, die durch die Jugendhilfe im Strafverfahren **ins Verfahren eingebracht werden sollen**, finden sich (wie zuvor) in **§ 38 Abs. 2 JGG**, der ohne wesentliche sachliche Änderung sprachlich angepasst wurde. Im Satz 1 wird lediglich der veraltete Begriff der „fürsorgerischen“ Gesichtspunkte zeitgemäßer umschrieben durch „sonstige im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsame“ Gesichtspunkte, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.⁵³ Weitgehendere Änderungen finden sich im Satz 2, der an die in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie formulierten Aspekte angepasst wurde. Anstelle der zu erforschenden „Umwelt“ soll sich die Aufmerksamkeit nun auf den „familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund“ der jungen Menschen richten. Zudem wurde eine Äußerung „zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit“ ergänzt. Laut Erwägungsgrund 36 der Richtlinie können dies insbes. Lern- und Kommunikationsschwierigkeiten sein. Die Gesetzesbegründung nennt darüber hinaus beispielhaft „Traumatisierungen, eigene Opfererfahrungen, Gewalterfahrungen oder -risiken in der Familie oder im sozialen Umfeld, Retardierungen, besondere Einschränkungen des

⁴⁹ BAG JuHiS in der DVJJ 2020, S. 95.

⁵⁰ Riekenbrauk 2020, S. 50 f.

⁵¹ DIJuF 2019, S. 2.

⁵² BAG LJÄ 2018, S. 3; s. dazu auch Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 75.

⁵³ Dies könnte im Einzelfall auch einmal eine Information des Gerichts vor einer Hauptverhandlung sein, die zugunsten des jungen Menschen wichtig ist (z.B. dass er oder sie Zeit braucht, um sich erstmal abzureagieren oder aufzutauen, dass er/sie in Anwesenheit bestimmter Personen auf eine bestimmte Art reagiert).

Verständnisses und der Auffassungsgabe [sowie] sprachliche Einschränkungen“.⁵⁴ Keine sprachliche Anpassung erfolgte bedauerlicherweise beim Begriff der „Erforschung“ der Persönlichkeit (ebenso wie bei den „Nachforschungen“ in Abs. 3, s. Rn. 13). Die Fachkräfte der Jugendhilfe führen jedoch keine tatbezogenen Ermittlungen durch, sondern erheben psychosoziale Daten für eine verstehende Untersuchung von Biografie und Lebenslage des jungen Menschen und seiner Lebenswelt.⁵⁵

- 15 Abgesehen davon sind die Änderungen durchweg sinnvoll, denn sie heben die Aufgabenzuordnung der „Jugendgerichtshilfe“ zur Jugendhilfe hervor. Es wird klargestellt, „dass die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), also die **sozialpädagogischen Gesichtspunkte** der Jugendhilfe, die sozialwissenschaftlich/kriminologisch wie handlungsmethodisch und sozialrechtlich begründet sind, für das Verfahren relevant und daher einzubringen sind“.⁵⁶ Besonders wichtig sind dabei die kriminologischen Erkenntnisse über die Ubiquität und Episodenhaftigkeit jugendtypischer Bagatelldelinquenz⁵⁷ sowie zur Nichtwirkung härterer Strafen.⁵⁸ Die (von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie vorgegebene) Aufnahme der Äußerung zu einer möglichen Schutzbedürftigkeit in den Gesetzestext zeigt, dass Jugendhilfe im Strafverfahren immer auch Kinder- (bzw. Jugend-)Schutz ist. Die Prüfung solcher besonderen Bedarfe ist eine Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren und sofern sie vorliegen auch eine entsprechende weitergehende Betreuung. Inwieweit die gesetzlichen Änderungen eine Neuausrichtung der Praxis erfordern, hängt davon ab, ob auch zuvor schon die Aufgaben i.S.d. SGB VIII ausgelegt und die Stellungnahmen entsprechend verfasst wurden.
- 16 Keine Anpassungen im geltenden Recht erfolgten zur Umsetzung des **Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie**, der vorgibt, dass die individuellen Begutachtungen „unter enger Einbeziehung des Kindes [...] von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens“ vorgenommen werden. Der Gesetzgeber sah diese Vorgaben insbes. durch den Grundsatz der Betroffenenenerhebung im Sozialdatenschutzrecht,⁵⁹ die Beteiligung als grundlegendes Prinzip der Jugendhilfe sowie das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII als bereits im geltenden Recht erfüllt an.⁶⁰ Das „multidisziplinäre Vorgehen“ meine ersichtlich nicht die Einbeziehung von Personen unterschiedlicher Professionen, sondern die „inhaltliche Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte und Perspektiven im Sinne einer psychosozialen/pädagogischen Gesamtbetrachtung“. Dass diese für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren fachlich leitend sein sollte, wurde bereits zuvor erläutert.

⁵⁴ BT-Drs. 19/13837, S. 49.

⁵⁵ Trenczek/Goldberg 2019, S. 484.

⁵⁶ Trenczek/Goldberg 2019, S. 481.

⁵⁷ S. dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 10; Goldberg/Trenczek 2014, S. 268 f.; Trenczek/Goldberg 2016, S. 66; Dollinger/Schabdach 2013, S. 9 ff.; Dollinger/Schmidt-Semisch 2018a, S. 3 f.

⁵⁸ S. dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 24; Trenczek/Goldberg 2016, S. 126 ff. m.w.N.

⁵⁹ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 116.

⁶⁰ BT-Drs. 19/13837, S. 32.

2.6 Teilnahme an der Hauptverhandlung bzw. Verzicht

- 17 Weitere wesentliche Änderungen erfolgten im Hinblick auf die **Teilnahme an der Hauptverhandlung**. Schon nach bisheriger Rechtslage (§ 50 Abs. 3 Satz 1 JGG) waren der Jugendhilfe im Strafverfahren Ort und Zeit der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuteilen, und zwar sämtliche Termine⁶¹ und rechtzeitig, d.h. mit einem angemessenen Vorlauf, damit eine entsprechende Vorbereitung möglich ist (s. Nr. 117 Abs. 2 S. 2 der RiStBV).⁶² Dies wurde nun gesetzlich konkretisiert, seither ist ausdrücklich vorgegeben, dass Ort und Zeit der Hauptverhandlung „**in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen**“ sind (§ 50 Abs. 3 Satz 1 JGG). Damit wird verdeutlicht, dass bei der Terminierung auf die Belange der Jugendhilfe Rücksicht zu nehmen ist.⁶³ Sinnvoll erscheinen in jedem Fall Kooperationsabsprachen mit dem Jugendgericht im Hinblick auf die Terminierung (s. dazu auch Rn. 34). Es wird allerdings nicht zu erwarten sein, dass zukünftig jeder Termin mit der Jugendhilfe im Strafverfahren abgesprochen oder bei Verhinderung verschoben wird.
- 18 Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren hatten früher ein **Recht auf Anwesenheit** in der Hauptverhandlung und (auf Verlangen) ein Recht auf Erteilung des Worts (§ 50 Abs. 3 Satz 2 JGG). Eine Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung war bislang nicht normiert, auch wenn die Anwesenheit aufgrund der Aufgabe der Betreuung während des gesamten Verfahrens (§ 52 Abs. 3 SGB VIII)⁶⁴ zumeist selbstverständlich gewesen sein sollte, zumal bei Diversionsraten von über 70% regelmäßig nur gravierendere Fälle vor Gericht landen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren musste aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob sie an der Hauptverhandlung teilnimmt, eine Ermessensreduktion auf Null wurde nur in Fällen angenommen, in denen der junge Mensch eine Begleitung benötigt.⁶⁵ Allerdings zeigte die Praxis, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe bei weitem nicht in allen Hauptverhandlungen anwesend waren. Es gab große regionale Unterschiede: Während in manchen Kommunen die Anwesenheit in allen Hauptverhandlungen sichergestellt werden konnte, gab es andere, wo die Fachkräfte der Jugendhilfe in weniger als einem Drittel der Hauptverhandlungen anwesend waren.⁶⁶ Aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit waren nach bisherigem Recht **Zwangsmaßnahmen des Gerichts** im Hinblick auf die Mitwirkung oder bestimmte Einzelhandlungen des Jugendamts (Anwesenheit, Stellungnahmen, ...) unzulässig. Weder war es zulässig, die Jugendhilfe-Fachkraft von der Verhandlung entsprechend § 51 JGG auszuschließen,⁶⁷ noch war es möglich, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Kosten einer unterbrochenen oder ausgesetzten Hauptverhandlung aufzuerlegen, weil das Jugendamt nicht an der Verhandlung teilgenommen hat, denn hierfür fehlte eine Rechtsgrundlage.⁶⁸

⁶¹ Schady in Ostendorf, § 50 Rn. 12.

⁶² Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 88.

⁶³ Höynck/Ernst 2020, S. 254.

⁶⁴ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 99 f.; Riekenbrauk in LPK SGB VIII, § 52 Rn. 72 ff.; Wapler in Wiesner, § 52 Rn. 58 f.; Trenczek in FK SGB VIII, § 52 Rn. 58 ff.

⁶⁵ Trenczek in FK SGB VIII, § 52 Rn. 45; Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 208; DIJuF-Rechtsgutachten vom 17.06.2013, Rn. 4.

⁶⁶ So die Daten des Jugendgerichtshilfeb@rometers: DJI 2011, S. 55.

⁶⁷ Eisenberg/Kölbel § 51 Rn. 22

⁶⁸ Trenczek/Goldberg 2016, S. 260.

- 19 Dies wurde nun verändert, um der Vorgabe aus Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie zu entsprechen, dass die „individuelle Begutachtung“ in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. **§ 38 Abs. 4 Satz 1 JGG** sieht jetzt eine **Anwesenheitspflicht** vor, sofern darauf nicht nach **§ 38 Abs. 7 Satz 1 JGG auf Antrag der Jugendgerichtshilfe durch das Jugendgericht verzichtet** wird.⁶⁹ Es soll nun also in der Entscheidungskompetenz des Jugendgerichts liegen, wie die Fachkräfte der Jugendhilfe ihre Mitwirkungsaufgabe erfüllen (hier durch Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung trotz Antrags auf Verzicht). Es liegt nicht mehr allein in der Entscheidungsmacht der Kommunen, wie sie ihre Aufgaben erfüllen, vielmehr wird systemwidrig in ihre Hoheitsrechte eingegriffen. Vor dem Hintergrund der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Finanzierung erscheine es – wie Trenczek ausführlich und richtig ausführt – sogar als **verfassungswidrig**, da in die durch die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) geschützten Kompetenzen der kommunalen Gebietskörperschaften (Organisations-, Personal- und Finanzhoheit) eingegriffen werde.⁷⁰ Ein solches Durchgriffsverbot bestehe nach einer aktuellen Entscheidung des BVerfG⁷¹ nicht nur, wenn den Kommunen durch Bundesgesetz erstmalig eine bestimmte Aufgabe zugewiesen werde, sondern auch, wenn es eine funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornehme. Dies sei anzunehmen, wenn bei einer bestehenden Aufgabe (wie hier der Anwesenheit in der Hauptverhandlung) die „Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind“, oder wenn den Kommunen neue Berichts-, Informations- oder Organisationspflichten auferlegt werden.⁷² Der Bundesgesetzgeber hätte also diese formale Anwesenheitspflicht, die im Ergebnis in der Entscheidungsbefugnis des Jugendgerichts liegt, nicht einführen dürfen, zumindest nicht ohne Kompensation der Kosten.⁷³

In Anbetracht des umfassenden Betreuungsauftrages aus § 52 Abs. 3 SGB VIII darf ein **Antrag auf Verzicht** von der Jugendhilfe nur ausnahmsweise gestellt werden. Eine fehlgeschlagene Kontaktaufnahme zum jungen Menschen ist dafür kein zureichender Grund⁷⁴ – gerade in solchen Fällen ist eine Teilnahme an der Hauptverhandlung unbedingt notwendig (auch wenn das mancherorts bislang anders gehandhabt wurde). Der Verzicht durch das Jugendgericht steht (wie beim Verzicht durch die Staatsanwaltschaft, s. Rn. 10 f.) unter dem Vorbehalt,

⁶⁹ Der RefE sah noch vor, dass das Jugendgericht **ohne** Antrag der Jugendhilfe im Strafverfahren auf ihre Anwesenheit verzichten konnte – dies wäre mit der organisatorischen Eigenständigkeit der Jugendhilfe noch schwerer vereinbar gewesen und hätte sie wieder in die traditionelle Rolle der „Gerichtshilfe“ gedrängt.

⁷⁰ Trenczek 2021. Vgl. dazu auch schon Trenczek/Goldberg 2016, S. 289.

⁷¹ BVerfG vom 07.07.2020 – 2 BvR 696/12 –, Rn. 86.

⁷² BVerfG vom 07.07.2020 – 2 BvR 696/12 –, Rn. 86.

⁷³ Der Bundesgesetzgeber hat durchaus gesehen, dass für die Kommunen dadurch ein Mehraufwand entstehen kann. Allerdings verweist er darauf, dass die Regelungen ja nur „als Konkretisierungen des bereits geltenden Rechts zu betrachten“ seien und dass die beteiligten Länder und kommunalen Spitzenverbände keine konkreten Angaben zur Bezifferung des personellen und finanziellen Mehraufwandes machen konnten (BT-Drs. 19/13837, S. 3), so dass im Ergebnis auf eine Kompensation verzichtet wurde.

⁷⁴ Höynck/Ernst 2020, S. 254.

dass dieser „auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“. Bei der **Einzelfallabwägung** wird u.a. zu berücksichtigen sein, welche Bedeutung der Bericht für die Rechtsfolgenentscheidung hat, wie schwer der Tatvorwurf ist, welche Sanktionen in Betracht kommen und ob auch ohne die Information durch die Jugendhilfe eine Verfahrenshandhabung und -erledigung im Sinne des Kindeswohls und ihm Rahmen der jugendstrafrechtlichen Vorgaben möglich erscheinen.⁷⁵

Die **Beurteilung dieser gesetzlichen Neuregelung** ist **ambivalent**. Einerseits ist zu konstatieren, dass die Bedeutung der fachlichen Expertise der Jugendhilfe im Strafverfahren herausgestellt und ihre Rolle gestärkt wird.⁷⁶ Darüber hinaus wird die Anwesenheit der Jugendhilfe-Fachkräfte mit ihrer „Schutz-, Begleit-, Übersetzer- und Beratungsfunktion“ gewährleistet.⁷⁷ Andererseits ist es ein (verfassungswidriger) Eingriff in die Autonomie der Kommunen und es besteht die Gefahr, dass die Jugendhilfe erneut in das Souterrain der Justiz gerät, der die Letztentscheidung über Anwesenheit oder Verzicht darauf zusteht. Gleichwohl dürfte die neue gesetzliche Regelung (in Verbindung mit den oben bereits beschriebenen weiteren Veränderungen) manchen Fachdiensten erst eine angemessene Aufstockung des Personals ermöglichen, wenn Kommunen aus finanziellen Gründen bislang eine entsprechende Personalausstattung verweigert haben. Insofern erscheint die Begründung des Gesetzgebers, dass durch die Regelung verhindert werden solle, „dass fachliche Kriterien und Standards der Jugendhilfe im Hinblick auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht überlagert werden durch Aspekte von Sparzwängen und knapper Ressourcen“, sogar verständlich.⁷⁸

- 20 Sehr problematisch erscheint allerdings die nun in **§ 38 Abs. 4 Satz 3 JGG** vorgesehene Möglichkeit, dem Jugendamt im Falle des unentschuldigtem Nichterscheins (§ 51 Abs. 2 StPO) den **Ersatz der dadurch verursachten Kosten** aufzuerlegen (Kann-Regelung).⁷⁹ Dies soll zwar nur ein theoretisches Druckmittel sein,⁸⁰ aber eine Sanktionierung des Jugendamtes passt nicht zur Rollenverteilung im Verfahren und eine mögliche „Kostenauflegung ist zumindest symbolisch kontraproduktiv“.⁸¹ Zudem ist kaum nachvollziehbar, warum die Jugendhilfe im Strafverfahren keine Möglichkeit haben soll, ihren Antrag durchzusetzen, das Jugendgericht dagegen ein Druckmittel an die Hand bekommt. Ernst gemeinte Kooperation kann so kaum gelingen (s. dazu auch Rn. 34) und die überholt geglaubte Debatte um die Jugendgerichtshilfe im „Souterrain der Justiz“ wird dadurch wiederbelebt.⁸² Es gab aus der Jugendhilfe-Praxis gleichwohl auch zustimmende Stellungnahmen zur Kostenpflicht. Teilweise wurde sie als logische Konsequenz aus der grundsätzlichen Anwesenheitspflicht gesehen⁸³ oder es wurde darauf verwiesen, dass die Kostenauflegung die einzige Möglichkeit zu sein scheint, den Kommunen die große Bedeutung der Anwesenheit vor Augen zu führen;⁸⁴ manche Länder

⁷⁵ BT-Drs. 19/13837, S. 51.

⁷⁶ Höynck/Ernst 2020, S. 254.

⁷⁷ DVJJ 2019a, S. 72.

⁷⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 50.

⁷⁹ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 86c.

⁸⁰ BT-Drs. 19/13837, S. 50.

⁸¹ Sonnen in Diemer et al., § 38 Rn. 9.

⁸² Holthusen/Schmoll 2020, S. 114.

⁸³ BAG JuHiS in der DVJJ 2019, S. 76.

⁸⁴ DBH 2018, S. 6.

begrüßten die Regelung sogar ausdrücklich, weil dadurch die Verbindlichkeit der Teilnahme unterstrichen werde.⁸⁵ Für manche Fachdienste mit bislang eher seltener Teilnahme an der Hauptverhandlung könnte die Kostendrohung gar eine gute Argumentationsmöglichkeit für eine Personalaufstockung gegenüber ihrem Kämmerer sein, da es bei unentschuldigter Nichtteilnahme teurer werden könnte. Immerhin wurde die Regelung im Gesetzgebungsverfahren auf eine Kann-Bestimmung heruntergestuft und die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass einzelfallbezogenen Hinderungsgründen der „Jugendgerichtshilfe“ Rechnung zu tragen sei – generelle Organisationsprobleme oder eine generelle Begrenzung durch die Personalausstattung reichten jedoch nicht aus.⁸⁶ Zudem wird erläutert, warum die bloße Anordnung der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung trotz des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht ausgereicht hätte: Da die Justiz keine unmittelbare Möglichkeit zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht gehabt hätte, wäre Kritik der EU wegen unzureichender Umsetzung zu befürchten gewesen; die theoretisch mögliche Kostentragungspflicht sollte solche Zweifel ausräumen.⁸⁷

- 21 Der Verzicht auf die Teilnahme kann auf **Teile der Hauptverhandlung** beschränkt werden (§ 38 Abs. 7 Satz 4 JGG). Dies kann insbes. bei mehrtätigen Hauptverhandlungen sinnvoll sein, bei denen Beweiserhebungen stattfinden, die im Hinblick auf die Jugendhilfe-Aufgaben nicht bedeutsam sind.⁸⁸ Sofern der junge Mensch jedoch eine durchgängige Begleitung benötigt, wird diese auch sichergestellt werden müssen. Die Jugendhilfe ist an den selbst beantragten und durch das Jugendgericht erklärten Verzicht übrigens nicht gebunden und kann jederzeit mit allen Rechten wieder an der Hauptverhandlung teilnehmen, was insbes. dann tunlich ist, wenn neue Umstände oder Erkenntnisse vorliegen. Der Verzicht kann auch **während der Hauptverhandlung** erklärt werden, in dem Fall ohne Antrag der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 7 Satz 5 JGG). Durch diese Regelungen soll der Jugendhilfe im Strafverfahren ein sachgemäßer Ressourceneinsatz ermöglicht werden (a.a.O.).

Offen ist bislang noch, ob Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren zukünftig einen **Revisionsgrund** nach § 338 Nr. 5 StPO darstellen. Teilweise wird zu Recht angenommen, dass ein rechtswidriger Verzicht auf Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren – sei es durch ausdrückliche Ablehnung eines Antrags nach § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG oder implizit durch Verlesung des Berichts nach § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG (s. dazu Rn. 22) – oder die Nichtanwesenheit trotz Terminsmitteilung das Verfahren revisibel machen.⁸⁹

- 22 Eine weitere aus Sicht der Jugendhilfe problematische Neuregelung findet sich in **§ 50 Abs. 3 Satz 3 JGG**. Darin ist vorgesehen, dass bei Verzicht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (s. dazu Rn. 19) ein schriftlicher **Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren verlesen** werden kann.⁹⁰ Wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit des Strafverfahrens (§§ 226, 250 StPO)

⁸⁵ BAG LJÄ 2018, S. 4.

⁸⁶ BT-Drs. 19/13837, S. 50.

⁸⁷ BT-Drs. a.a.O.

⁸⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 52.

⁸⁹ Schatz in Diemer et al., § 50 Rn. 42; Eisenberg/Köbel § 38 Rn. 88; Höynck/Ernst 2020, S. 254; a.A. Gertler/Schwarz in BeckOK JGG, § 38 Rn. 138 ff.

⁹⁰ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 79.

dürfen Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren nur so weit im Urteil verwendet werden, wie sie unmittelbar in die Hauptverhandlung eingebracht wurden. Dabei war bislang umstritten, ob eine Stellungnahme (im Falle der Abwesenheit der Fachkraft der Jugendhilfe) durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingebracht werden darf.⁹¹ Dies ist durch die gesetzliche Neuregelung eindeutig erlaubt. Gegen eine bloße Verlesung der Stellungnahme durch das Gericht spricht jedoch, dass schriftlich erarbeitete Stellungnahmen lediglich der Vorbereitung dienen und erst in der Hauptverhandlung aktuell werden, insbes. wenn diese erst Wochen nach der schriftlichen Abfassung stattfindet. Inzwischen kann sich die Situation des jungen Menschen völlig verändert haben und es können sich in der Hauptverhandlung neue Erkenntnisse ergeben, die in den Bericht mit einzubeziehen sind. In einem solchen Falle wäre eine Verlesung auch aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch, da die Daten in diesem Falle nicht mehr richtig wären.⁹² Für eine fachgerechte Stellungnahme ist der aktuelle Eindruck unabdingbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Berichte oft sehr persönliche Informationen und Einschätzungen enthalten, die für eine Verlesung ungeeignet sind, zumal (bei Heranwachsenden) in einer öffentlichen Verhandlung.⁹³ Schließlich torpediert die Verlesungsmöglichkeit die richtlinienkonforme Intention, die Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren als Regelfall festzulegen, denn sie ist missbrauchsanfällig. Es wäre denkbar, in Anbetracht der Verlesungsmöglichkeit aus praktischen Gründen (z.B. wegen Krankheit der zuständigen Fachkraft) oder fachlichen Gründen (wenn beispielsweise ein/-e Bezugsbetreuer/-in anwesend ist) auf die Teilnahme verzichten, aber dann würde auch die Aufgabe der Begleitung während des Verfahrens nicht erfüllt. Die Verlesungsmöglichkeit sollte daher grundsätzlich nicht dazu führen, dass Fachkräfte der Jugendhilfe einen Verzicht auf Teilnahme beantragen und das Gericht diese genehmigt.

2.7 Aufgaben als „geeignete volljährige Person“

- 23 Weitere neue Aufgaben für die Jugendhilfe im Strafverfahren ergeben sich dann, wenn ausnahmsweise **Erziehungsberechtigte und gesetzlichen Vertreter/-innen** von Jugendlichen im Verfahren nicht beteiligt sein können/wollen oder von der Justiz ausgeschlossen werden.⁹⁴ Die Richtlinie enthält verschiedene Rechte der Kinder, die sich auf die Träger der elterlichen Verantwortung beziehen: Art. 5 normiert das Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung über die Rechte im Strafverfahren und Art. 15 das Recht des Kindes auf seine Begleitung während des Verfahrens, d.h. sowohl bei Gerichtsverhandlungen als auch während anderer Phasen des Verfahrens. Für die Fälle, in denen kein Träger elterlicher Verantwortung informiert werden oder anwesend sein kann oder darf, weil dies dem Kindeswohl abträglich sein würde, oder nicht möglich ist, weil Träger der elterlichen Verantwortung nicht erreichbar oder unbekannt sind, oder weil dies das Strafverfahren erheblich gefährden könnte, ist eine andere geeignete erwachsene Person zu beteiligen. Das Kind hat das Recht auf Benennung dieser Person, die dann noch von der zuständigen Behörde akzeptiert werden muss. In der Umsetzung bleiben die Regelungen in Deutschland an dieser Stelle hinter

⁹¹ Zur bisherigen Rechtslage s. ausführlich Trenczek/Goldberg 2016, S. 280 f. m.w.N.

⁹² Dazu Riekenbrauk 2020, S. 52.

⁹³ DVJJ 2019a, S. 73; Holthusen/Schmoll 2020, S. 115.

⁹⁴ Zur Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren im Lichte der EU-Richtlinie s. Kemme 2017.

den Vorgaben der Richtlinie zurück, denn dem Jugendlichen „soll“ nur Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Vertrauensperson zu benennen. Wozu den Justizbehörden hier ein Ermessen eingeräumt wird, erschließt sich nicht.

Weiter bestimmt die Richtlinie, dass, sofern niemand vom Kind benannt oder diese Person nicht akzeptiert wird, unter Berücksichtigung des Kindeswohls **eine andere geeignete volljährige Person** zu bestellen ist. Die Richtlinie geht nicht darauf ein, wann Erwachsene „geeignet“ sind, aber nach dem Erwägungsgrund 55 geht es darum, dass die Interessen und das Wohl des Kindes durch die Anwesenheit eines Erwachsenen geschützt werden sollen.⁹⁵ In der Richtlinie wird ausdrücklich herausgestellt, dass die andere Person auch ein/e Vertreter/-in einer Behörde sein kann, also in Deutschland z.B. des Jugendamtes. Grundsätzlich ist die Zielrichtung der Richtlinie zu begrüßen, dass die Begleitung Jugendlicher durch Erwachsene sichergestellt werden soll, und zwar möglichst durch Vertrauenspersonen. Sofern es sich bei der geeigneten anderen Person jedoch um die zuständige Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren handeln soll, ist (je nach Verfahrensstand) ein Rollenkonflikt möglich. Daher waren viele Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren skeptisch. Die BAG LJÄ verweist z.B. darauf, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren neben der unterstützenden Jugendhilfe und der Gerichtshilfe dadurch noch eine dritte Rolle ausfüllen müsse, nämlich als „Ausfallbürge“ die Position der Erziehungsberechtigten.⁹⁶ Eine solche Rollenkonfusion sei aus pädagogisch-fachlichen Gründen nicht sinnvoll, zumal es den Jugendlichen schwerfallen dürfte, zu differenzieren, in welcher Rolle die Jugendhilfe-Fachkraft in der jeweiligen Situation auftritt. Insofern sollten die vorab bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dass die/der Jugendliche eine Person ihres/seines Vertrauens benennt und diese Person zugelassen wird. Holthusen/Schmoll schlagen vor, in solchen Fällen nicht die fallzuständige, sondern eine weitere Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Begleitung des jungen Menschen zu betrauen, damit erkennbar ist, dass es sich um eine andere Rolle handelt;⁹⁷ dafür sind gleichwohl zusätzliche Ressourcen erforderlich. Im Einzelnen sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- 24 § 51 Abs. 6 Satz 4 JGG:** In dieser Regelung geht es um die **Anwesenheit in der Hauptverhandlung**. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter/-innen haben eigentlich ein Anwesenheits- und Rederecht in der Hauptverhandlung. Sofern sie jedoch für einen nicht unerheblichen Teil ausgeschlossen werden, ist einer anderen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Wenn das Gericht jedoch keiner (vom jungen Menschen gewünschten) anderen Person die Anwesenheit gestattet, „muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein“. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die neue Aufgabe im Wesentlichen der ohnehin bestehenden Betreuungsaufgabe (§ 52 Abs. 3 SGB VIII)⁹⁸ entspreche, so dass es keinen Rollenkonflikt geben dürfte.⁹⁹ Das wird in der Praxis oft zutreffen, nämlich dann, wenn der junge Mensch tatsächlich nur jemanden zum Reden während der Verhandlung benötigt,

⁹⁵ BT-Drs. 19/13837, S. 54.

⁹⁶ BAG LJÄ 2018, S. 5.

⁹⁷ Holthusen/Schmoll 2020, S. 115.

⁹⁸ S. dazu die Nachweise in Fn. 64.

⁹⁹ BT-Drs. 19/13837, S. 55.

um nicht allein der Justiz „ausgeliefert“ zu sein. Wichtig ist dann gleichwohl, dass diese Betreuung nur möglich ist, wenn die Jugendhilfe-Fachkraft im Gerichtssaal an der Seite des jungen Menschen sitzt, was ohnehin immer fachgerecht wäre, in der Praxis aber selten so umgesetzt wird.¹⁰⁰ Sofern sich jedoch herausstellen sollte, dass ein darüber hinausgehender weiterer Fürsorgebedarf besteht, kann dieser durch die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht mehr gedeckt werden.¹⁰¹ In solchen Fällen muss das Jugendgericht von Amts wegen prüfen, ob ein Beistand oder ein/-e Pfleger/-in zu bestellen ist (§ 69 und § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG), worauf die Jugendhilfe-Fachkraft hinwirken sollte. Ggf. muss das Verfahren dafür ausgesetzt werden.

- 25 § 67 Abs. 3 Satz 3 JGG:** Auch bei **sonstigen Untersuchungsverhandlungen** an jungen Menschen, insbes. bei **Vernehmungen**, ist den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/-innen die Anwesenheiten gestattet, soweit dies dem Wohl der jungen Menschen dient und es das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Sofern diese Erwachsenen in angemessener Frist nicht erreicht werden können oder ihnen die Anwesenheit versagt wird, sieht § 67 Abs. 3 Satz 3 JGG vor, „einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten“, soweit dies dem Wohl des Jugendlichen dient und es das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Es ist sehr zu begrüßen, dass das Gesetz hier darauf verzichtet, eine Jugendhilfe-Fachkraft als mögliche geeignete Person zu benennen (anders als im RefE, in dem noch auf § 51 Abs. 6 JGG verwiesen wurde), denn gerade bei Untersuchungshandlungen könnte es zu Rollenkonflikten kommen. Zudem ist das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts hier problematisch.¹⁰² Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Jugendhilfe-Fachkräfte für eine Begleitung bei Untersuchungshandlungen angefragt werden. In diesen Fällen sollten sie diese jedoch grundsätzlich ablehnen.
- 26 § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG:** Die Richtlinie sieht in Art. 4 weit gehende Auskunftsrechte der jungen Menschen vor, die durch § 70a JGG ins deutsche Recht übernommen wurden. Alle **Mitteilungen und Informationen**, die an die/den jugendliche/-n Beschuldigte/-n zu richten sind, sollen auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/-innen übermittelt werden (§ 67a Abs. 1 u. 2 JGG). Dafür wurden durch eine Bund-Länder-AG bundeseinheitliche Belehrungsformulare¹⁰³ entwickelt, die zwar rechtssicher, aber nicht unbedingt verständlich sind. Unterbleibt dies wegen möglicher Beeinträchtigung des Wohls, wegen Gefährdung des Zwecks oder Nichterreichbarkeit, sind die Informationen einer anderen geeigneten volljährigen Person zu unterbreiten, die (wie auch bei § 51 JGG) vorrangig vom jungen Menschen benannt werden darf. Allerdings wird in § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe“ die andere geeignete volljährige Person sein kann. Es ist also möglich, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren anstelle der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter die Informationen erhalten, was im Hinblick auf ihre Rolle

¹⁰⁰ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 100.

¹⁰¹ Höynck/Ernst 2020, S. 256.

¹⁰² Zum Zeugnisverweigerungsrecht s. Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 121 m.w.N.

¹⁰³ https://www.bmju.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformularesuche_Jugendliche_Formular.html (Abruf 18.12.2020).

(anders als in den beiden vorgenannten Fällen) kein Problem darstellt.¹⁰⁴ Es ist anzunehmen, dass dies in der Praxis selten passieren wird, aber falls doch, wäre zu prüfen, ob die jungen Menschen dann einer noch intensiveren Betreuung und Begleitung durch die Jugendhilfe bedürfen, weil sie offensichtlich allein dastehen. Es erscheint ratsam, die erhaltenen Informationen mit ihnen intensiv durchzusprechen, um sicherzustellen, dass sie verstanden wurden.

2.8 Anhörung bei gemeinsamer Unterbringung

- 27 Eine letzte neue Aufgabe für die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus **§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG**. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt, dass inhaftierte Minderjährige und Erwachsenen getrennt untergebracht werden müssen, außer dem Kindeswohl entspricht etwas anderes. Für diese Kindeswohl-Prüfung wird nun eine Anhörung der „Jugendgerichtshilfe“ eingeführt, bevor zur Tatzeit Jugendliche oder Heranwachsende, die im Zeitpunkt der Vollstreckung aber bereits junge Erwachsene im Alter von 21 bis einschließlich 23 Jahren sind, in Einrichtungen des **Jugend-Untersuchungshaftvollzuges** untergebracht werden (was ausnahmsweise nach § 89c Abs. 1 Satz 2 JGG möglich ist). In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Vollstreckung von Untersuchungshaft ohnehin zu beteiligen seien.¹⁰⁵ In dieser Anhörung geht es gleichwohl nicht nur um das Wohl der jungen Erwachsenen, sondern insbes. um das der bereits in der U-Haftanstalt untergebrachten Minderjährigen, so dass die Einbeziehung der Jugendhilfe in diese Entscheidung sinnvoll erscheint.

2.9 Abschließende Bewertung der Neuregelungen

- 28 Die gesetzlichen Änderungen eröffnen erhebliche Spielräume für eine fachliche Weiterentwicklung, und zwar sowohl bezogen auf die Tätigkeit der Jugendhilfe-Fachkräfte als auch für deren Kooperation mit der Strafjustiz (s. dazu Rn. 34 ff.).¹⁰⁶ Sie sollten von der Jugendhilfe genutzt werden für eine genaue Analyse der bisherigen Verfahrensabläufe und einen **Qualitätsentwicklungs- und Professionalisierungsprozess**, z.B. für ein deutlich früheres und regelmäßigeres Tätigwerden im Vorverfahren zur Ermöglichung einer Diversion, für wiederholte Kontakte zur Aktualisierung der Daten und für eine häufigere Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Mit den Neuregelungen ist kein Systemwechsel verbunden, da die zuvor schon bestehenden Grundsätze lediglich verbindlicher gestaltet wurden, damit die teilweise gesetzeswidrige Praxis (z.B. seltene Anwesenheit in der Hauptverhandlung der Jugendhilfe im Strafverfahren; Staatsanwaltschaften, die bislang praktisch ohne Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Vorverfahren agiert haben) verändert wird. Gut umgesetzt dienen die Neuregelungen einem an den Zielen des JGG orientierten, rechtsstaatlichen Jugendstrafverfahren.¹⁰⁷
- 29 Die Umsetzung der Änderungen erfordert jedoch ein erhebliches Maß an **Kooperationsbereitschaft** sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Strafjustiz (s. Rn. 34 ff.). Sämtliche Abläufe sollten neu ausgehandelt werden: die frühe Erstinformation durch die Polizei, die

¹⁰⁴ Höynck/Ernst 2020, S. 256.

¹⁰⁵ BT-Drs. 19/13837, S. 71.

¹⁰⁶ Trenczek/Goldberg 2019, S. 496.

¹⁰⁷ Höynck/Ernst 2020, S. 257.

weitergehende Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft und die Mitwirkung der Jugendhilfe im Vorverfahren (einschließlich möglicher neuer, wenig eingriffsintensiver ambulanter Angebote), die Terminierung durch das Gericht sowie die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Mitwirkung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Doch es gibt auch problematische Neuregelungen. So positiv es auch scheinen mag, dass durch eine regelmäßige Präsenz der Jugendhilfe-Fachkräfte in der Hauptverhandlung das Wohl der jungen Menschen sichergestellt und die sozialpädagogische Perspektive zur Geltung gebracht werden soll, so fraglich ist doch die damit verbundene Kostendrohung bei Nichtanwesenheit. Der Gesetzgeber schießt damit über das Ziel hinaus, ebenso mit der Ermöglichung einer Verlesung des Berichts.

- 30 Sehr deutlich wird, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren die Vielzahl der neuen Aufgaben (frühzeitige Berichterstattung, Aktualisierungspflicht, evtl. Anpassung des Berichts wegen der Möglichkeit der Verlesung; Teilnahmepflicht an der Hauptverhandlung; mögliche Verfahrensverlängerungen durch notwendige Verteidigung; Anhörungspflicht i.R.d. Untersuchungshaft junger Erwachsener; Mitwirkung in der Rolle als geeignete volljährige Person) nur mit einer **erheblichen personellen Aufstockung** bewältigen können. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben daher für eine angemessene Personalausstattung zu sorgen (§ 79 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), wobei der konkrete Bedarf stark von der bisherigen Praxis abhängig ist. Falls jedoch keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden, könnte die Qualität der Aufgabenerfüllung sogar sinken.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere gesetzliche Neuregelung hinzuweisen: Seit Inkrafttreten des KJSG sind zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- 31 Welche Effekte für die jungen Menschen und die Verfahrensbeteiligten konkret eintreten werden, ist noch nicht absehbar, denn auch dies hängt von der lokalen Umsetzung der Regelungen ab. Dabei können bei den jungen Menschen auch **nicht intendierte Effekte** eintreten:¹⁰⁹ Durch die vermehrten Informationspflichten könnten sie sogar verunsichert werden (was durch verständliche Erläuterungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ausgeglichen werden könnte); sie werden häufiger und früher als bislang Pflichtverteidiger/-innen zugeordnet bekommen, was zur stärkeren Formalisierung und evtl. sogar Verlängerung der Verfahren führen könnte (ganz zu schweigen von möglichen Beeinträchtigungen des Kontakts zur Jugendhilfe, wenn „Konfliktverteidiger/-innen“ tätig werden – erste Informationen aus der Praxis, dass die Kontaktaufnahme zu manchen Beschuldigten mit Verteidiger/-innen schwieriger und seltener geworden sind, deuten in diese Richtung); auch die audiovisuellen Vernehmungen könnten verunsichernd wirken; schließlich könnte der Jugendarrest häufiger angewendet werden, weil dieser nicht als Strafe zählt und daher keine Pflichtverteidigung auslöst. Andererseits könnte es zugunsten der jungen Menschen zu einer Ausweitung der Diversion kommen.
- 32 Abschließend sei auf einige **ausstehende Reformbedarfe** hinzuweisen, die der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht aufgegriffen hat, obwohl sie im Sinne eines

¹⁰⁸ Holthusen/Schmoll 2020, S. 117.

¹⁰⁹ Holthusen/Schmoll 2020, S. 116 f.

erzieherisch und rechtsstaatlich ausgerichteten Jugendstrafverfahrens wünschenswert gewesen wären:¹¹⁰

- Obwohl sich die Richtlinie nur auf Minderjährige bezieht und daher nur für diese Anpassungen im nationalen Recht hätten erfolgen müssen, hat der Gesetzgeber an der deutschen Rechtstradition festgehalten, dass viele der für Jugendliche geltenden Regelungen auch auf **Heranwachsende** anwendbar sind. Gleichwohl wird hier eine große Chance verpasst, die Heranwachsenden generell in das JGG einzubeziehen, was aber in der jugendstrafrechtlichen Wissenschaft und Praxis nahezu einhellig befürwortet wird. Es soll also auch zukünftig eine Einzelfallprüfung nach § 105 Abs. 1 JGG erfolgen, ob bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht anwendbar ist,¹¹¹ obwohl die neurowissenschaftliche Forschung aufzeigt, dass junge Menschen etwa bis zum Alter von 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife aufweisen als ältere Erwachsene.¹¹² Und auch die empirische Forschung belegt, dass sich die Lebensphase Jugend zunehmend ausdehnt und heute etwa die Zeitspanne von 12-25 Jahren umfasst, teilweise sogar länger.¹¹³ Der deutsche Gesetzgeber hätte sich daher internationalen Tendenzen¹¹⁴ anschließen sollen, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ohne Einzelfallprüfung zu erweitern.
- Neben der erfolgten **sprachlichen Änderung** (Ersetzung des Begriffs „fürsorgerisch“ in § 38 Abs. 2 JGG, s. Rn. 14) hätte das JGG an weiteren Stellen sprachlich überarbeitet werden können. Im Rahmen des § 38 JGG betrifft dies insbes. die Begriffe der „Nachforschungen“ und des „Erforschens“ (s. dazu schon Rn. 13 f.), außerhalb des § 38 JGG weitere Begriffe wie die „schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 JGG) und die „Zuchtmittel“ (§ 13 JGG). Darüber hinaus wäre eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des SGB VIII sinnvoll gewesen, vor allem eine Umbenennung der „Jugendgerichtshilfe“ in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (s. dazu Rn. 1).
- Sinnvoll wäre zudem eine Stärkung von **ambulanten sozialpädagogischen Angeboten**¹¹⁵ gegenüber stationären Sanktionen, insbes. auch gegenüber dem Freiheitsentzug durch Jugendarrest. In einem zunehmend punitiven kriminalpolitischen Klima erscheint diese Änderung gleichwohl aussichtslos, denn alle Anpassungen im Sanktionenkatalog des JGG der letzten Jahre waren strafverschärfender Natur.¹¹⁶
- Für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sollte es darüber hinaus aussagekräftigere Daten zu den verschiedenen Sanktionen geben, z.B. Aufschlüsselungen zu den

¹¹⁰ S. dazu auch Holthusen/Schmoll 2020, S. 118.

¹¹¹ S. dazu Trenczek/Goldberg 2016, S. 306 ff.

¹¹² Dünkel/Geng/Passow 2017; zu neurowissenschaftlichen Befunden s. auch Kreissl 2018. Vgl. auch die Schwerpunktheft der ZJJ 2/2017 zu „Jungen Volljährigen“ und der Zeitschrift Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 4/2020 zur „Emerging Adulthood“.

¹¹³ Quenzel 2017, S. 132; zu den Lebenslagen junger Erwachsenen vgl. ausführlich den 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung BT-Drs. 17/12200, S. 186 ff.

¹¹⁴ Zu diesen Dünkel 2018, S. 105.

¹¹⁵ Zu diesen s. Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 30 ff.; Trenczek/Goldberg 2016, S. 376 ff.; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 137 ff.; Drewniak 2018.

¹¹⁶ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 23.

ausgesprochenen gerichtlichen Weisungen und Statistiken zu Nichtbefolgungs- und Ordnungswidrigkeitenarresten. Es ist kaum zu glauben, dass solche freiheitsentziehenden Maßnahmen in Deutschland nicht statistisch erfasst werden.

- Auch Änderungen hinsichtlich der neu eingeführten und im Jugendstrafrecht teilweise Probleme bereitenden **Vermögensabschöpfung** wären tunlich gewesen.¹¹⁷
- Wünschenswert wäre auch eine **Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung** im Jugendstrafverfahren zur Umsetzung der UN-KRK. Diese war im RefE noch enthalten, wurde dann jedoch aus dem Gesetzentwurf entfernt.
- Schließlich wäre eine **gesetzliche Harmonisierung** von § 52 SGB VIII und § 38 JGG zur Synchronisierung der Sichtweisen von Jugendhilfe und Justiz wünschenswert gewesen.

Zwei weitere der nach der Reform 2019 noch ausstehenden Reformbedarfe wurden gleichwohl zwischenzeitlich umgesetzt:

- Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie verlangt Maßnahmen zu ergreifen, dass „**Richter und Staatsanwälte**, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, besondere Sachkunde in diesem Bereich, tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen oder beides haben“. Dies hätte Anlass gegeben, schon 2019 einen weiteren Versuch zur Neuregelung der Vorschriften zur **Qualifikation** der genannten Professionen zu unternehmen. In der Gesetzesbegründung wird zwar darauf verwiesen, dass bereits mit der geltenden Regelung in § 37 JGG bestimmte Qualifikationen vorgeschrieben sind und vielfältige Schulungsmöglichkeiten durch die Länder angeboten werden,¹¹⁸ allerdings zeigt die Forschung, dass die Qualifikation der Jugendrichter/-innen und -staatsanwält/-innen nicht in allen Fällen als ausreichend angesehen wird.¹¹⁹ Einen ersten Versuch einer Neuregelung des § 37 JGG hatte es im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)¹²⁰ gegeben, sie wurde aber im Gesetzgebungsverfahren aufgegeben. Eine Reform erfolgt nun aber durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“.¹²¹ § 37 Abs. 1 JGG wird zum 01.01.2022 durch folgende Sätze ergänzt: „Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“ Nach einem neuen Abs. 2 darf davon allerdings im Bereitschaftsdienst abgewichen werden. Und ein neuer Abs. 3 sieht vor, dass als Jugendrichter/-innen bzw. Vorsitzende von Jugendkammern nach Möglichkeit nur Personen

¹¹⁷ Dazu Eckel 2020, S. 265 ff. u. Höynck 2019, S. 245 ff.

¹¹⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 41.

¹¹⁹ Jugendgerichtsbarometer: Höynck/Leuschner 2014, S. 68 f.

¹²⁰ BT-Drs. 17/6261.

¹²¹ Gesetz vom 16.06.2021, BGBl. I, S. 1810; vgl. BT-Drs. 19/23707, S. 16 mit kleiner Änderung in der Beschlussempfehlung BT-Drs. 19/27928, S. 11.

eingesetzt werden sollen, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung solcher Aufgaben verfügen.

- Schließlich fehlten in der Reform 2019 noch gesetzliche Regelungen zur **Zusammenarbeit** und fallbezogenen Kooperation auch im JGG – im JGG fehlte ein Pendant zu § 81 Nr. 3 SGB VIII, das der Strafjustiz eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder anderen öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich erlaubt. Dies wurde nun aber im Zuge des am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) umgesetzt.¹²² Darin findet sich neben einer entsprechenden Ergänzung des § 52 Abs. 1 SGB VIII¹²³ auch ein neuer § 37a JGG für Jugendrichter/-innen und Jugendstaatsanwälte/-innen (im Hinblick auf einzelfallbezogene Kooperation aber nur für letztere) zur „Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien“.¹²⁴

¹²² Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I, S. 1444.

¹²³ Dazu unten Rn. 36 und Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 95e.

¹²⁴ BT-Drs. 19/26017, S. 38.

3 Bedeutung für die Kooperationsbezüge

33 Wie bereits einleitend ausgeführt, ist die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren von ihrer Schnittstellenlage zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz gekennzeichnet. Beide Disziplinen haben unterschiedliche Betrachtungsweisen der Jugendkriminalität und zum „richtigen“ Umgang mit straffälligen jungen Menschen.¹²⁵ Zudem bereitet der doppelte rechtliche Bezugsrahmen (s. dazu schon Rn. 2) in der Praxis einige Schwierigkeiten, was zu Differenzen hinsichtlich der „richtigen“ Aufgabenwahrnehmung führen kann. Eine fachgerechte Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren erfordert eine klare Orientierung an den Zielen, Grundsätzen und Verfahrensregelungen des SGB VIII¹²⁶ und alle Regelungen des JGG sind im Lichte des Jugendhilferechts auszulegen. In den Kooperationsbezügen zur Strafjustiz mangelt es daher auch nicht an gegenseitigen Vorwürfen und Vorbehalten.¹²⁷ Da einige der 2019 zur Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgten Änderungen des JGG auch die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz tangieren, war die Gelegenheit nie besser, die Kooperation neu zu verhandeln. Dabei kann durchaus von Vorteil sein, durch gute Information einen Wissensvorsprung gegenüber der Strafjustiz auszunutzen. Es gilt also Verbündete zu suchen und dafür zu kämpfen, dass die Prozesse so angepasst werden, dass die Vorgaben des SGB VIII besser erfüllt werden können, zumal manche Aspekte nun auch stärker im JGG verankert sind.

3.1 Kooperation mit dem Jugendgericht

34 Manche Änderungen des JGG erfordern neue Absprachen zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht, damit die Jugendhilfe nicht erneut ins „Souterrain der Justiz“ gedrängt wird. Dies betrifft in erster Linie die Teilnahme der Jugendhilfe an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 JGG n.F., s. Rn. 17 ff.), aber auch Aufgaben als „geeignete volljährige Person“ (s. Rn. 23 ff.). Im Einzelnen erscheinen Vereinbarungen zu den folgenden Aspekten sinnvoll:

- Terminierung der Hauptverhandlung: § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG n.F. sieht vor, dass Zeit und Ort der Hauptverhandlung „in angemessener Frist“ vor dem Termin mitzuteilen sind (s. Rn. 17). Wann aber eine Frist angemessen ist, wird nicht näher bestimmt. In manchen Fällen ist relativ viel Zeit zur Vorbereitung der Stellungnahme nötig, gerade in schwierigen Fällen, die eine vorangehende Hilfeplanung erfordern.¹²⁸ Zudem benötigen pädagogische Hilfe- und Lernprozesse ihre Zeit, in manchen Fällen ist eine Beruhigung, Versachlichung und Abkühlung sinnvoller als eine schnelle Intervention. Auch wenn eine Beschleunigung von Strafverfahren immer wieder als sinnvoll postuliert wird, ist ihre Wirksamkeit nicht empirisch erwiesen, vielmehr kann sie unerwünschte Nebenwirkungen haben.¹²⁹ Darüber hinaus ist zu klären, wie möglichst weitgehend sichergestellt werden kann, dass die fallzuständige und den jungen Menschen betreuende Fachkraft

¹²⁵ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 20.

¹²⁶ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 4.

¹²⁷ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 50.

¹²⁸ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 44.

¹²⁹ Dollinger 2015, S. 192 ff.; Trenzcek/Goldberg 2016, S. 461 ff. m.w.N.

selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen kann, ohne dass es zu Terminkollisionen kommt oder eine Teilnahme wegen eines geplanten Urlaubs ausscheidet.

- Verpflichtende Teilnahme an der Hauptverhandlung: Nach § 38 Abs. 4 Satz 3 JGG n.F. ist die Jugendhilfe im Strafverfahren neuerdings zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet. Das Jugendgericht kann die Anwesenheitspflicht durchsetzen, indem es der Jugendhilfe bei unentschuldigtem Fernbleiben die Kosten auferlegt (s. Rn. 20). Hier wäre eine Klärung sinnvoll, in welchen Fällen ein Fernbleiben entschuldigt ist und dass eine Kostenauflegung tatsächlich nur im absoluten Ausnahmefall erfolgt.
- Verzicht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung: § 38 Abs. 7 JGG n.F. sieht vor, dass das Gericht auf Antrag der Jugendhilfe auf ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung oder auf Teile davon verzichten kann (s. Rn. 19). Der Verzicht kann auch (dann ohne Antrag) während einer Hauptverhandlung erklärt werden. In Kooperationsgesprächen sollte vereinbart werden, in welchen Fällen aus Sicht der Jugendhilfe und des Gerichts eine Teilnahme notwendig bzw. verzichtbar ist.
- Verlesung der Stellungnahme: Nach § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG n.F. kann neuerdings der schriftlich vorliegende JGH-Bericht im Falle einer Abwesenheit der Jugendhilfe verlesen werden, was früher sehr umstritten war, aber auch einige Risiken und Probleme mit sich bringt (s. Rn. 22). Für diese sollte das Gericht sensibilisiert werden.
- Aufgaben als „geeignete volljährige Person“ anstelle der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen: Sofern Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter/-innen von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden und keine andere geeignete volljährige Person für die Begleitung einer/eines Jugendlichen anwesend ist, fällt diese Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 51 Abs. 6 Satz 4 JGG n.F., s. Rn. 24). Es sollte in Gesprächen mit dem Jugendgericht besprochen werden, inwiefern eine solche Betreuungsaufgabe im Rahmen der gem. § 52 Abs. 3 SGB VIII sowieso erforderlichen Betreuung unproblematisch übernommen werden kann, aber auch in welchen Fällen wegen weitergehenden Fürsorgebedarfs ein Beistand oder ein/e Pfleger/-in zu bestellen ist.
- Darüber hinaus sollten auch die Sanktionierungen in den Blick genommen werden. Nur selten werden erzieherische Sanktionen ausgesprochen und wenn überhaupt Erziehungsmaßregeln angeordnet werden, werden sie zumeist mit Zuchtmitteln zu sogenannten „Sanktionscocktails“ kombiniert.¹³⁰ Diese sind jedoch aus wissenschaftlicher Sicht ebenso wie schärfere Sanktionen überhaupt eher kontraproduktiv. Insofern könnte bei den Jugendgerichten dafür geworben werden, ausschließlich erzieherische Sanktionen auszusprechen – gleichwohl müsste dann auch sichergestellt werden, dass diese auch durch die Jugendhilfe bereitgestellt werden (sofern es sich dabei gleichzeitig um Leistungen der Jugendhilfe handelt)¹³¹. Auch die häufig angeordneten Arbeitsleistungen sollten thematisiert werden (s. Rn. 38).

¹³⁰ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 31; s. dazu auch Goldberg/Trenczek 2016, S. 358 u. 386.

¹³¹ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 43.

- Schließlich könnten die sowieso anstehenden Kooperationsgespräche dazu genutzt werden, um eine in den meisten Gerichten noch nicht erfolgte Änderung der Sitzordnung in der Hauptverhandlung zu erreichen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann ihre Aufgabe der Betreuung im gesamten Verfahren (und damit auch in der Hauptverhandlung) nur fachgerecht erfüllen, wenn sie an der Seite der jungen Menschen platziert wird (s. Rn. 24).

3.2 Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

35 Die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der **Staatsanwaltschaft** ist vor allem während des Vorverfahrens relevant, in dem die Staatsanwaltschaft über Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung zu entscheiden hat. In manchen Kommunen gibt es zudem spezielle Kooperationsformen wie Fallkonferenzen oder Häuser des Jugendrechts, an denen die Staatsanwaltschaft beteiligt ist.¹³² Eine Mitteilung der Jugendhilfe im Strafverfahren über ein laufendes Verfahren gegen einen jungen Menschen erfolgte bislang in vielen Fällen erst mit Übersendung der Anklageschrift statt, allerdings war die Praxis hier sehr divers. Ebenso unterschiedlich gestaltete sich die Zusammenarbeit in Fällen einer Diversionsentscheidung nach § 45 JGG (s. dazu schon Rn. 9). Nach den JGG-Änderungen des Jahres 2019 sollten solche späten Informationen oder Abläufe bei Divisionsfällen nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein. Kooperation braucht aber mehr als Vorschriften (die nicht in jedem Falle eingehalten werden) und ohne Information geht nichts,¹³³ insofern sind weiterhin genaue Absprachen über die Arbeitsabläufe zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Staatsanwaltschaft nötig, um Verzögerungseffekte zu vermeiden und eine regelhafte Beteiligung im Vorverfahren zu sichern. Daher sollten die Änderungen dazu genutzt werden, die Kooperationsbeziehungen mit der Jugendstaatsanwaltschaft neu zu verhandeln. Die kommunalen Jugendämter sollten mit der Staatsanwaltschaft (und der Polizei) folgende konkrete Vereinbarungen treffen:

- Erstens sind Absprachen nötig zum Zeitpunkt und den weiteren Modalitäten einer Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Verlauf des Vorverfahrens. Die gesetzlich festgelegte Information zum Zeitpunkt der ersten Beschuldigtenvernehmung erscheint zu früh für ein regelhaftes Tätigwerden (mit Ausnahme der Übersendung einer schriftlichen Erstinformation, verbunden mit einem Beratungsangebot; dazu Rn. 7), insofern ist eine ausführlichere Information zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, ab dem ein Tätigwerden der Jugendhilfe tatsächlich tunlich erscheint (zu verschiedenen Möglichkeiten s. Rn. 11).
- Zweitens sollten Vereinbarungen getroffen werden, in welchen Ausnahmefällen auf eine Berichterstattung im Vorverfahren verzichtet wird, damit nicht regelhaft ein Verzicht erklärt und ohne Mitwirkung der Jugendhilfe Anklage erhoben wird. Hier erscheint es einerseits notwendig, dass nicht in allen Fällen einer Diversion auf die Einbeziehung der Jugendhilfe verzichtet wird, sondern nur bei einer folgenlosen Einstellung (s. Rn. 10). Andererseits sollte geklärt werden, wie bei Untersuchungshaft zu verfahren ist, denn

¹³² Zu diesen s. Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 60 f.

¹³³ Breymann 2009, S. 202.

gerade in diesen Fällen ist eine Mitwirkung der Jugendhilfe unerlässlich – gleichzeitig muss ein längeres Verbleiben in der U-Haft wegen des Wartens auf eine Berichterstattung ausgeschlossen werden (s. ebenfalls Rn. 10).

- Drittens sollten die Erwartungen zur Berichterstattung im Vorverfahren geklärt werden. Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird nicht immer schriftlich und umfassend Stellung nehmen können (und müssen; s. Rn. 12), insofern sollte besprochen werden, auf welchem Wege und in welchem Umfang sich die Jugendhilfe einbringt.
- Viertens könnten die Gespräche genutzt werden zur Entwicklung möglicher neuer und/oder in der Kommune noch fehlender ambulanter Angebote, insbes. solcher mit geringerer Eingriffsintensität.¹³⁴ In diesem Zusammenhang ist auch relevant, wie eine im Einzelfall nötige Jugendhilfeplanung mit einer Diversionsentscheidung verzahnt werden kann (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII: Gewährung von Leistungen zur Ermöglichung einer Diversion¹³⁵). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfeprozesse eine gewisse Zeit benötigen, was dem Interesse der Strafjustiz an der Beschleunigung von Verfahren zuwiderlaufen könnte.
- Fünftens sollte auch die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis an sich zur Sprache kommen. Die Nutzung der Diversion ist in den verschiedenen Bundesländern, aber auch regional sehr unterschiedlich, was auch rechtsstaatlich bedenklich ist.¹³⁶ Die Jugendhilfe im Strafverfahren könnte hier mit fundiertem Wissen zur Wirksamkeit der Diversion im Hinblick auf die Legalbewährung¹³⁷ dazu beitragen, dass auch dort, wo bislang von den Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, eine Steigerung der Divisionsraten erfolgt.

3.3 Kooperation mit der Polizei

- 36** Auch mit der Polizei müssen aufgrund von Änderungen im JGG durch die Umsetzung der EU-Richtlinie neue Absprachen getroffen werden. Um eine frühzeitige Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren zu sichern, wurde 2019 eine Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt schon bei der ersten Beschuldigtenvernehmung normiert (§ 70 Abs. 2 JGG n.F.). Dadurch ist zwar sichergestellt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig von einem Strafverfahren gegen junge Menschen in Kenntnis gesetzt wird. Dennoch können dadurch nicht alle Probleme gelöst werden, denn zu diesem Zeitpunkt ist ein intensiveres Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren in den meisten Fällen noch nicht tunlich, sondern nur die Übersendung eines Informationsschreibens (s. Rn. 7). Damit die Eltern nicht durch dieses Schreiben erstmalig Kenntnis vom laufenden Strafverfahren erhalten, sollte durch Absprachen geklärt werden, dass die Eltern bereits zuvor durch die Polizei informiert wurden. Darüber hinaus braucht es Vereinbarungen im Hinblick auf den weiteren Ablauf, d.h. insbes. eine ausführlichere Information (s. dazu schon Rz. 35).

¹³⁴ Dies schlagen Holthusen/Schmoll 2020, S. 117 vor.

¹³⁵ S. dazu die Nachweise in Fn. 40.

¹³⁶ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 27 m.w.N.

¹³⁷ Dazu Trenczek/Goldberg 2016, S. 132 ff.

In der Praxis ist die Zusammenarbeit im Rahmen spezieller **Kooperationsprojekte** (z.B. in Häusern des Jugendrechts oder im Rahmen von Fallkonferenzen) häufig aber eine noch größere Herausforderung für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei.¹³⁸ Bei solchen Projekten droht die Jugendhilfe ins „Souterrain der Polizei“¹³⁹ zu geraten und es ist zu hinterfragen, ob die Zusammenarbeit im Lichte des Sozialrechts sinnvoll oder sogar möglich ist.¹⁴⁰ Dies gilt nicht minder nach Inkrafttreten der Ergänzungen in § 52 Abs. 1 SGB VIII durch das KJSG.¹⁴¹ In den neuen Sätzen 2 und 3 wurde die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Konferenzen ausdrücklich erwähnt, wodurch der Gesetzgeber dem „zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit“ entgegenwirken möchte.¹⁴² Aus sozialrechtlicher Sicht ist die Zurückhaltung bei Fallkonferenzen aber geradezu geboten, denn nur selten werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbes. die Erteilung einer (freiwilligen!) Einwilligung.¹⁴³ Durch die Aufnahme in den Gesetzestext könnte suggeriert werden, dass es dieser Voraussetzungen nicht mehr bedürfe, was aber nicht zutrifft. Die Fachkräfte der Jugendhilfe müssen nach wie vor uneingeschränkt das Sozialdatenschutzrecht einhalten.¹⁴⁴

¹³⁸ Vgl. dazu ausführlich Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 60 ff. und Trenczek/Goldberg 2016, S. 460 ff.

¹³⁹ Pütter 2015, S. 13.

¹⁴⁰ Wieso sollte also z.B. eine gemeinsame Fachstelle von Polizei und Landkreis für Diversionsverfahren und die Begleitung der Umsetzung gerichtlicher Weisungen verantwortlich sein, wie dies im Landkreis Tuttlingen mit der Fachstelle „JuKoP“ (Jugendamt-Kooperation-Polizei) der Fall ist? Dies ist eindeutig eine sozialpädagogische Aufgabe, die allein in der Jugendhilfe Kompetenz der Jugendhilfe liegen sollte.

¹⁴¹ S. dazu ausführlich Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 61a.

¹⁴² BT-Drs. 19/26017, S. 105.

¹⁴³ DVJJ 2020, S. 410. Vgl. auch Schatz in Diemer et al., § 70 JGG Rn. 19 ff.; Riekenbrauk 2019, S. 200 ff.

¹⁴⁴ Zu diesem s. Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 116 ff.

4 Übersicht über die Aufgaben

- 37 Wie in den bisherigen Ausführungen deutlich wurde, hatte die JGG-Reform also vielfältige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren. Daher soll nun abschließend eine Übersicht über die Aufgaben in diesem Tätigkeitsfeld gegeben werden, wie sie sich seit Dezember 2019 darstellen. Dabei wird insbes. auch die jugendhilferechtliche Ausrichtung der Tätigkeit berücksichtigt. Die Darstellung folgt weitgehend den verschiedenen Stadien eines Jugendstrafverfahrens.¹⁴⁵ Demnach hat die Jugendhilfe im Strafverfahren insbes. die folgenden Aufgaben:
- Erste Kontaktaufnahme mit einem Informationsschreiben nach früher Information über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche/Heranwachsende durch die Polizei gem. § 70 Abs. 2 JGG (s. Rn. 7);
 - Betreuung, Begleitung und Beratung der jungen Menschen (aber auch ihrer Eltern) im gesamten Verfahren (§ 52 Abs. 3 SGB VIII)¹⁴⁶, d.h. im Vorverfahren (s. Rn. 8 ff.)¹⁴⁷, im Zwischen- und Hauptverfahren einschließlich der Hauptverhandlung und ihrer Nachbesprechung (§ 38 Abs. 4 Satz 1 JGG, s. Rn. 17 ff.),¹⁴⁸ aber auch während des Vollzugs und zur Unterstützung bei der Wiedereingliederung (§ 38 Abs. 5 Satz 5 JGG)¹⁴⁹;
 - evtl. Beteiligung am Jugendstrafverfahren als „geeignete volljährige Person“ anstelle der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter/-innen (§§ 51 Abs. 6 Satz 4, 67 Abs. 3 Satz 3 u. 67a Abs. 4 Satz 3 JGG; s. dazu aber Rn. 23 ff.);
 - Erstellung einer psychosozialen Diagnose auf der Grundlage einer „Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes“ (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG), d.h. einer Untersuchung von Biografie und Lebenslage unter Beachtung jugendhilferechtlicher Prinzipien (z.B. Freiwilligkeit, Partizipation, Lebensweltorientierung, Ressourcenorientierung, Kinder- bzw. Jugendschutz) und Methoden der Sozialen Arbeit (z.B. Fallverstehen);¹⁵⁰
 - Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),¹⁵¹ auch zur Förderung der Diversion (§ 52 Abs. 2

¹⁴⁵ Zu den Verfahrensstadien s. Trenzcek/Goldberg 2016, S. 344 ff. u. Cornel/Trenzcek 2019, Rn. 207 ff.

¹⁴⁶ S. dazu die Nachweise in Fn. 64.

¹⁴⁷ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 78a.

¹⁴⁸ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 85 ff. und 99.

¹⁴⁹ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 95.

¹⁵⁰ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 72 ff.; Trenzcek/Goldberg 2016, S. 271 ff. und Trenzcek/Goldberg 2019, S. 488 ff.; Dollinger/Schabdach 2013, S. 195 ff.

¹⁵¹ S. dazu die Nachweise in Fn. 40.

- Satz 2 SGB VIII).¹⁵² Im Falle der Gewährung von Jugendhilfe eigene fallverantwortliche Begleitung bzw. engmaschige Absprachen mit der die Hilfen begleitenden Abteilung;¹⁵³
- Sofern nötig, Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Jugendlichen (§ 8a Abs. 1–3 SGB VIII);
 - Unterstützung der Justiz durch fachliche Stellungnahmen zu den erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 u. 2 JGG, s. Rn. 14 ff.),¹⁵⁴ und zwar möglichst zeitnah schon im Vorverfahren sowie (evtl. nach Aktualisierung, s. Rn. 13) im Zwischen- und Hauptverfahren (§ 38 Abs. 3 Satz 1 u. 3 JGG);¹⁵⁵
 - Äußerung zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG) (s. Rn. 14);¹⁵⁶
 - Äußerung zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, d.h. Stellungnahme zu den Entwicklungsperspektiven und zu möglichen (intendierten oder nichtintendierten) Wirkungen der verschiedenen justiziellen Maßnahmen auf das Leben und die Legalbewährung junger Menschen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG);¹⁵⁷
 - Anhörung vor Erteilung von Weisungen und Äußerung, wer als Betreuungshelfer/-in in Betracht kommt (§ 38 Abs. 6 Abs. 3 JGG);¹⁵⁸
 - Initiierung und ggf. auch Durchführung ambulanter sozialpädagogischer Angebote (z.B. Soziale Trainingskurse, Betreuungshilfen, sozialpädagogisch betreute Arbeitsprojekte);¹⁵⁹
 - Initiierung und ggf. Durchführung von Angeboten des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Schadenswiedergutmachung;¹⁶⁰
 - „Überwachung“ von gerichtlichen Auflagen und Weisungen, soweit nicht ein/-e Bewährungshelfer/-in berufen ist, d.h. im Falle einer Nichterfüllung sozialpädagogisch-fachliche Arbeit mit den jungen Menschen (§ 38 Abs. 5 Satz 1-2 JGG);¹⁶¹

¹⁵² S. dazu die Nachweise in Fn. 27.

¹⁵³ Die BAG JuHiS in der DVJJ (2020, S. 95) fordert, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren die Hilfen zur Erziehung selbst einleiten und fallverantwortlich begleiten sollten, nicht zuletzt wegen der erst dadurch möglichen Betreuungskontinuität.

¹⁵⁴ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 70d f.

¹⁵⁵ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 76 ff.; Trenzcek/Goldberg 2016, S. 266 ff. und Trenzcek/Goldberg 2019.

¹⁵⁶ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 76.

¹⁵⁷ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 76 f. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 277 ff.; zu den möglichen Wirkungen vgl. Trenzcek/Goldberg 2016, S. 126 ff.

¹⁵⁸ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 91 ff. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 288 ff.

¹⁵⁹ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 30 ff. und 93 f. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 216 ff.

¹⁶⁰ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 34. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 232 ff.

¹⁶¹ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 91 f. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 288 ff.

- Krisenintervention, z.B. in Haftsachen (§§ 38 Abs. 3 Satz 2 u. 72a JGG), auch durch Organisation von Angeboten zur U-Haft-Vermeidung (§ 72 Abs. 1 i.V.m. § 71 JGG);¹⁶²
- Anhörung bei gemeinsamer Unterbringung junger Erwachsener mit Jugendlichen/Heranwachsenden in Untersuchungshaft (§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG, s. Rn. 27);
- Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, Zusammenarbeit mit Institutionen bzw. Einrichtungen und Diensten (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: insbes. Polizei und Justiz;¹⁶³ darüber hinaus aber auch mit anderen Einrichtungen und Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt, z.B. Beratungsstellen, Arbeitsagenturen, Anbietern von Hilfen; zur Kooperation mit der Bewährungshilfe s. § 38 Abs. 5 Satz 4 JGG¹⁶⁴): Fallübergreifende Zusammenarbeit und einzelfallbezogene Zusammenarbeit, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren Gremien (§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII);
- Öffentlichkeitsarbeit.

¹⁶² Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 80 ff. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 282 ff.

¹⁶³ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 50 ff. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 456 ff.

¹⁶⁴ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 95. sowie Trenzcek/Goldberg 2016, S. 291 f.

5 Fazit

- 38 Die 2019 erfolgte JGG-Reform bringt somit vielfältige Änderungen für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie ihre Kooperationsbezüge mit sich. Auch wenn einzelne Regelungen problematisch erscheinen (s. Rn. 19 f.), ist es durch die Stärkung der Verfahrensrechte und die Betonung der erzieherischen Aspekte möglich, den im SGB VIII vorgegebenen originären Handlungsauftrag besser auszufüllen (zur Bewertung der Regelungen s. schon Rn. 28 ff.). Dafür ist es allerdings erforderlich, die sich ergebenden Spielräume für eine fachliche Weiterentwicklung zu nutzen. Neben den neu zu verhandelnden Vereinbarungen mit Kooperationspartnern der Strafjustiz (s. Rn. 34 ff.) wird häufig auch eine Qualitätsentwicklung im eigenen Hause erforderlich sein. Darin sind nicht nur alle Verfahrensabläufe zu überdenken (insbes. frühes Informationsschreiben – regelhafte Beteiligung im Vorverfahren – mehrfache Gespräche zur Aktualisierung – regelmäßige Teilnahme an der Hauptverhandlung), sondern auch weitergehende Aspekte in den Blick zu nehmen.

So könnten die notwendigen Qualitätsentwicklungsprozesse genutzt werden, um das Portfolio der in der Kommune vorhandenen Angebote für den Kreis der Adressat/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ergänzen. Vor allem niedrigschwellige ambulante Angebote fehlen vielerorts. Zudem sollte die eigene Praxis der Arbeitsleistungen, die als häufigste Sanktion angeordnet, aber aus sozialpädagogischer Sicht selten sinnvoll sind,¹⁶⁵ analysiert und reflektiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen differenziert wird, wie die Vermittlung erfolgt (sofern diese überhaupt durch die Jugendhilfe erfolgen sollte, denn dafür müsste es sich bei den Arbeitsleistungen um erzieherische Angebote handeln) und ob während der Ableistung eine Betreuung stattfindet. Auch könnten hier spezielle Projekte mit intensiver Betreuung entwickelt werden.

Auch könnte eine Änderung der Organisation innerhalb des Jugendamtes angestoßen werden. Dies betrifft zunächst die Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren (Spezialdienst, Integration in den ASD oder Mischform).¹⁶⁶ Wegen vielfältiger für die Tätigkeit notwendiger Spezialkenntnisse sowie der umfangreichen Kooperation mit der Strafjustiz erscheinen Organisationsformen sinnvoller, die zumindest eine teilweise Spezialisierung der Fachkräfte ermöglichen. Darüber hinaus sollten aber auch die Prozesse bei der Gewährung von erzieherischen Hilfen überdacht werden, die während des Tätigwerdens der Jugendhilfe im Strafverfahren initiiert werden. In den meisten Jugendämtern liegt die Hilfeplanung allein in der Zuständigkeit des ASD, so dass keine durchgängige Betreuung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren stattfinden kann. Insofern wäre anzuregen, der Jugendhilfe im Strafverfahren die eigenständige Hilfeplanung zu erlauben. Gleichwohl sind dann aber mögliche datenschutzrechtliche Auswirkungen zu bedenken, wenn verschiedene Aufgaben von einer Person wahrgenommen werden.

¹⁶⁵ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 33 u. 49 m.w.N.

¹⁶⁶ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 106 ff. m.w.N.

Schließlich ist die Professionalität und Haltung der Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren in den Blick zu nehmen.¹⁶⁷ Aktuelle Forschungsbefunde lassen erahnen, dass das jugendhilferechtliche Selbstverständnis die Praxis (noch) nicht durchgängig bestimmt und die sozialpädagogischen Standards nicht immer umgesetzt werden.¹⁶⁸ Vielmehr scheinen die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Rolle teilweise über den justiziellen Handlungsauftrag zu erklären und das Selbstverständnis scheint sich sogar in Richtung Hilfe für die Justiz verschoben zu haben.¹⁶⁹ Insofern sollten Anstrengungen unternommen werden, neben dem Qualitätsentwicklungs- auch einen Professionalisierungsprozess in Gang zu setzen, bei dem die eigene Haltung reflektiert und die sozialpädagogische Professionalität gestärkt wird.

¹⁶⁷ Dazu Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 67c m.w.N.

¹⁶⁸ Goldberg in GK SGB VIII, § 52 Rn. 67 ff.

¹⁶⁹ Kühne/Schlepper/Wehrheim 2017, S. 337, 339.

Literaturverzeichnis

BAG JUHIS IN DER DVJJ (2017): *Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz*. Hannover: DVJJ.

BAG JUHIS IN DER DVJJ (2019): *Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren/EU Richtlinie 2016/800*. In: ZJJ 2019, S. 76–77.

BAG JUHIS IN DER DVJJ (2020): *EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren*. In: ZJJ 2020, S. 93–95.

BAG LJÄ (2018): *Umsetzung der RL (EU) 2016/800 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*.
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11292018_Stellungnahme_BAG-Landesjugendaemter_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.html?nn=6712350 (Abruf 18.12.2018)].

BINDEL-KÖGEL, G. (2003): *Handlungsmodelle der Jugendhilfe: Zur Praxis des Umgangs mit straffälligen Kindern und Jugendlichen*. In: JAmt 2003, S. 394–398.

BREYMAN, K. (2009): *Kooperation im Jugendstrafverfahren*. In: GOERDELER, J. & BAG JUHIS IN DER DVJJ (Hrsg.): *Jugendhilfe im Strafverfahren*. Hannover: DVJJ, S. 201–207.

CORNEL, H. & TRENCZEK, T. (2019): *Strafrecht und Soziale Arbeit. Lehrbuch*. Baden-Baden: Nomos.

DBH (2018): *Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung soweit es auch die RL (EU) 2016/800 umsetzt*.

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11292018_Stellungnahme_DBH_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.html?nn=6712350 (Abruf 18.12.2018)].

DIEMER, H., SCHATZ, H., SONNEN, B.-R. & BAUR, A. (2020): *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar*. 8. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

DIJUF (2013): *Organisationsfragen zur Jugendhilfe im Strafverfahren*. DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1051 vom 17.06.2013, J 6.520 LS. In: DIJUF (Hrsg.) (2020): *Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten*. Heidelberg: DIJuF.

- DIJUF (2019): *Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 10. Januar 2019. Entwurf eines Gesetzes es zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren.*
[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/01112019_Stellungnahme_DIJuF_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf 17.04.2019)].
- DJI (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt »Jugendhilfe und sozialer Wandel«) (Hrsg.) (2011): *Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland.* München: DJI.
- DVJJ (2020): *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020.* In: ZJJ 2020, S. 409–412.
- DOLLINGER, B. & SCHABDACH, M. (2013): *Jugendkriminalität.* Wiesbaden: Springer VS.
- DOLLINGER, B. & SCHMIDT-SEMISCH, H. (Hrsg.) (2018): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog.* 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- DOLLINGER, B. & SCHMIDT-SEMISCH, H. (2018a): *Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“.* In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 3–16.
- DOLLINGER, B. (2015): *Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist. Pädagogische und nicht-pädagogische Hinweise.* In: ZJJ 2015, S. 192–198.
- DRENKHAN, K. (2019): *Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht – Einführung in das Thema und das Recht auf Begutachtung nach Art. 7 der Richtlinie.* In: DVJJ 2019, S. 131–142.
- DREWNIAK, R. (2018): *Ambulante sozialpädagogische Angebote als Alternativen zum Freiheitsentzug.* In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 461–476.
- DÜNKEL, F. (2018): *Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität.* In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 89–118.
- DÜNKEL, F., GENG, B. & PASSOW, D. (2017): *Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht.* In: ZJJ 2017, S. 123–129.
- DVJJ (Hrsg.) (2019): *Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- DVJJ – VORSTAND (2019a): *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung.* In: ZJJ 2019, S. 71–76.

- ECKEL, P. (2020): *Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren: Rechtslage und Reformbedarf*. In: ZJJ 2020, S. 265-272.
- EISENBERG, U. & KÖLBEL, R. (2021), *Jugendgerichtsgesetz*. 22. Aufl. München: Beck.
- GERTLER, N.F., KUNKEL, V. & PUTZKE, H. (2021): *Beck'scher Online-Kommentar Jugendgerichtsgesetz (BeckOK JGG)*. 20. Edition. München: Beck.
- GLOSS, W. (2019): *Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen*. In: DVJJ 2019, S. 365–385.
- GLOSS, W. & WESELY, T. (2018): *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Relevante Änderungen für die polizeiliche Sachbearbeitung im Jugendstrafrecht*. In: ZJJ 2018, S. 348–352.
- GOLDBERG, B. & TRENCZEK, T. (2014): *Jugend und Delinquenz*. In: AK HOCHSCHULLEHRERINNEN KRIMINOLOGIE/STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT (Hrsg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 263–281.
- GOLDBERG, B. & TRENCZEK, T. (2021): *Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfe im Strafverfahren*. In: AMTHOR, R.-C., GOLDBERG, B., HANSBAUER, P., LANDES, B. & WINTERGERST, T. (Hrsg.): *Kreft/Mielenz. Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. 9. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 458–462 (im Druck).
- HOLTHUSEN, B. & SCHMOLL, A. (2020): *Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren*. In: NDV 2020, S. 113–118.
- HÖYNCK, T. (2016): *Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe*. In: SCHRÖER, W., STRUCK, N. & WOLFF, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*, 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 969–983.
- HÖYNCK, T. (2019): *Die Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein weiterer Schritt der „feindlichen Übernahme“ des Jugendstrafrechts?* In: GOECKENJAN, I., PUSCHKE, J. & SINGELNSTEIN, T. (Hrsg.): *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 245–258.
- HÖYNCK, T. & ERNST, S. (2020): *Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. In: ZJJ 2020, S. 245–258.
- HÖYNCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014): *Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten*. Kassel: University Press.
- KAWAMURA-REINDL, G. & SCHNEIDER, S. (2015): *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa.

- KEMME, S. (2017): *Die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren im Lichte der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafsachen für verdächtige oder beschuldigte Kinder*. In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (BMJV) (2017) (Hrsg.): *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 103–116
[http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Symposium_Jugendkriminalrecht.pdf (Abruf 01.08.2017)].
- KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG (KVJS), DEZERNAT JUGEND – LANDESJUGENDAMT (2021): *Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg. Positionspapier und Arbeitshilfe*. aktualisierte Auflage 2021. Stuttgart: KVJS.
- KREISSL, R. (2018): *Neurowissenschaftliche Befunde, ihre Wirkung und Bedeutung für ein Verständnis der Jugendkriminalität*. In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 183–195.
- KÜHNE, S., SCHLEPPER, C. & WEHRHEIM, J. (2017): „Die sanften Kontrolleure“ (Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer 1975) revisited. In: *Soziale Passagen* 2017, S. 329–344.
- KUNKEL, P.-C., KEPERT, J. & PATTAR, A. K. (Hrsg.) (2018): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (LPK SGB VIII)*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- LAUBENTHAL, K., BAIER, H. & NESTLER, N. (2015): *Jugendstrafrecht*. 3. Aufl. Heidelberg: Springer.
- LWL LANDESJUGENDAMT WESTFALEN & LVR LANDESJUGENDAMT RHEINLAND (2021): *Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine Arbeitshilfe*. Münster: LWL (im Prozess der Online-Veröffentlichung).
- MÜNDER, J., MEYSEN, T. & TRENCZEK, T. (Hrsg.) (2018): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- NAPLAVA, T. (2018): *Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter*. In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 337–356.
- OSTENDORF, H. (2016): *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H./DRENKHAHN, K. (2020): *Jugendstrafrecht*. 10. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- PÜTTER, N. (2015): *Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei – Sozialarbeit*. In: *CILIP* 108, S. 3–13.
- QUENZEL, G. (2017): *Volljährig – und nun? Entwicklungsaufgaben der „späten Jugendphase“*. In: *ZJJ* 2017, S. 130–133.
- RIEKENBRAUK, K. (2019): *Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe*. In: *Soziale Arbeit* 2019, S. 198–208.

- RIEKENBRAUK, K. (2020): *Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren*. In: ZJJ 2020, S. 50–53.
- SCHERR, A. (2015): *Professionalisierung im Kontext von Hilfe und Kontrolle. Der Fall Jugendgerichtshilfe*. In: BECKER-LENZ, R., BUSSE, S., EHLERT, G. & MÜLLER-HERMANN, S. (Hrsg.): *Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 165–187.
- SCHNÜTCHEN, M. (2020): *Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren*. In: DEIMEL, D. & KÖHLER, T. (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich: Pabst, S. 205–214.
- SOMMERFELD, M. (2017): *Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind*. In: ZJJ 2017, S. 165–175.
- SOMMERFELD, M. (2018): *Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht*. In: ZJJ 2018, S. 296–311.
- TRENCZEK, T. (2003): *Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe*. Weinheim: Juventa.
- TRENCZEK, T. (2018): *Jugendgerichtshilfe*. In: CORNEL, H., KAWAMURA-REINDL, G. & SONNEN, B.-R. (Hrsg.): *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 131–141.
- TRENCZEK, T. (2018a): *Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe*. In: DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2018, S. 411–426.
- TRENCZEK, T. (2021): *Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren*. In: ZJJ 3/2021 (im Druck).
- TRENCZEK, T. & MÜLLER, S. (2018): *Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe*. In: OTTO, H.-U., THIERSCH, H., TREPTOW, R. & ZIEGLER, H. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. 6. Aufl. München: Ernst Reinhardt, S. 715–722.
- TRENCZEK, T. & GOLDBERG, B. (2016): *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren*. Stuttgart u.a.: Boorberg.
- TRENCZEK, T. & GOLDBERG, B. (2019): *Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Fachliche Standards und Herausforderungen auch im Lichte der Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder*. In: RPsych 2019, S. 475–500.

WABNITZ, R., FIESELER, G. & SCHLEICHER, H. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK SGB VIII)*. Loseblatt. München: Luchterhand.

WIESNER, R. (2015): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. Aufl. München: Beck.

ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT (2020): *Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – § 52 SGB VIII*. München: ZBFS.

Anhang: Gesetzestexte

Nachfolgend finden sich die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, auf die im Text verwiesen wird, in der am 19.07.2021 gültigen Fassung. Die Paragraphen sind zum Teil nur unvollständig abgedruckt.

Nicht abgedruckte deutsche Regelungen können unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

Die vollständige Fassung der EU-Richtlinie 2016/800 findet sich (in verschiedenen Sprachen) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32016L0800>.

RICHTLINIE (EU) 2016/800 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
- (2) Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.
- (3) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.
- (4) Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie
 - a) festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten,
 - b) bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind,
 - c) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.
- (5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.
- (6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.
- (7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.
- (8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.

(9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Jugendgerichtsgesetz

§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

§ 37 *Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (ab 01.01.2022)*

(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.

§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsendet werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

§ 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der

Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 46a Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(6) Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.

(7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit

1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. Ist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.

§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.

(3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit

1. auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
2. auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
3. Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.

(4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.

§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen

(1) Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen die Jugendstaatsanwaltschaft, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Das Familiengericht teilt der Jugendstaatsanwaltschaft ferner familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für das Familiengericht erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

§ 89c Vollstreckung der Untersuchungshaft

(1) Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden.

(2) Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.

Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum

Telefon 0234/36901-0
Telefax: 0234/36901-100

E-Mail: evh@evh-bochum.de
www.evh-bochum.de

Layout: Martina Niepel, Juni 2019



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences